BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Degen, Johann Martin von,

Das bischöfliche Recht, die Koadjutoren bey geistlichen Dignitäten, Officien, Präbenden und Beneficien [et]c. aufzustellen und zu bestättigen

München 1785

J.can.p. 273
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544730-4
VD18 14435950-001

Das
bischöfliche Recht,
die
Koadjutoren
bey geistlichen Dignitäten, Officien, Präbenden und Beneficien rc. aufzustellen und zu bestättigen,

beleuchtet
von

Johann Martin Degen,
hochfürstlich geheimen Rath und Hofkanzler zu Freysing.

Tales ipsi reddimur, quales auctores sunt, quos perpetuo legimus. Cic. l. II. de Orat:

Scherer.

München,
bey Joseph Lentner. 1785.

Dem
hohen gelehrten Publico
überhaupt
und
dem hochwürdigsten
hohen Episcopat
des
deutschen Reichs
insonderheit
gewidmet.

Universim id erat in animo nobis, ut non loco vel tempori serviremus, sed pro summa, qua utimur, sentiendi libertate, non licentia, palam esset omnibus, veritati soli dictum esse sacramentum.

Karl Anton Freyherr von Martini K. K. Staatsrath ad Positiones de Jure civitatis in fine Praefationis. (Vindob. 1768.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Seite.

Statt der Vorrede dient der nachstehende Specialtitel: Beleüchtung der Fragen ꝛc. mit dem Eingang dazu: woraus die besondere Gelegenheit und Veranlassung dieser Schrift sich deütlich aufschlüßt. . . 1.

§. 1. Beschreibung der Coadjutoriae in Beneficiis ecclesiasticis und derselben Eintheilung zur Regel . 10

§. 2. und 3. und zur Ausnahme. 13 - 16

§. 4. Der päbstliche Hof suchte durch Jahrhunderte den Erz- und Bischöfen das ihnen ausschlüssig zukommende Recht in Bestellung der Coadjutoren zu benehmen 18

§. 5. und führte seine versteckte Absicht in dem Concilio trid. gegen dessen ausdrückliche Verbothe — und dann in der Folge mittels Beyhülfe der Klassiker, deren Schulkniffe hier angezeigt werden, durch. 20

§. 6. Zum Beweiß dessen dienen die sich wi-

Seite.

versprechende — und, wenn sie wahr seyn sollten, diesen heiligen Kirchenrath selbst in einen unentwickelbaren Contrast — ziehende — elende Gründe der Klassiker, worauf sie ihre von den Kanzeln allgemein verbreitete Lehrgebäude von Ausschlüssung der Bischöfe in Coadjutoriefällen setzten. - 35

§. 7. Diese klassischen Behelfe werden punctatim widerlegt, und dagegen erwiesen —

1) daß das Concilium trid., durch welches ohnehin, dessen Sinn und Buchstaben nach, diese Schullehre selbst vollkommen entkräftet wird, sonsten in Materia disciplinari in Deütschland gegen die Konkordaten weder recepirt, noch verbündlich seye. 38

2) Daß die römische Kurialisten in ihren Schriften gegen die deütsche Kirchenfreyheit nichts beweisen. 43

3) Daß die für den päbstlichen Hof angeführte Texte aus den Decretalen hieher eben so wenig verfangen, 45

und ferner, daß die — die römische Anmassungen für gute Waare verdebitirende Classici scholastici entweder

Seite.

weder Ignoranten oder Schmeichler des römischen Hofes gewesen, und als die gefährlichste Unterdrücker und Feinde der Wahrheit forthin zu verabscheuen seyen; . 48

4) indem sie nebenbey absonderlich die göttlichen Rechte der Bischöfe geflissentlich vernachlässigten, und hiernächst zur Erreichung ihrer Absichten die Päbste über die Concilien fälschlich erhoben. . 54

5) Die römische Praxis in Bestellung der Coadjutorien widerspricht den Konkordaten mit Deütschland, an welche der römische Hof als paciscirender hoher Theil absolute gebunden ist. . . 63

§. 8. Wird dieses näher bewiesen, und zugleich die — wider die Verordnungen der in Deütschland vorgehends abgehaltenen allgemeinen Konzilien zu Kostnitz und Basel, anstossende unleidentliche Mißbräuche der römischen Kurien, als der Anlaß zu den fortdaurenden Beschwerden des hohen deütschen Episcopats dagegen, aufgedeckt . 65

Inhalt.

Seite.

§. 9. nicht minder die hier einschlagende deütsche Reichsgesäzze, mit Widerlegung gegentheiliger unnüzzer Behelfe, auch mit Praejudiciis der höchsten Reichsgerichte näher angeführt, . 85

§. 10. und dann aus den disseitigen Beweisen die rechtliche Folgen gezogen. 92

§. 11. Ferner noch einige gegnerische Einwendungen gerüget und zugleich erwiesen:

a) Daß bey den mindern Collegiaten, oder sogenannten Nebenstiftern die Dignitates Praepositurarum et Decanatuum eben so wenig, 93

b) als sonsten eine *Ecclesia insignis* unter die Dignitates majores zu rechnen seye. 101

c) Endlich, daß die berühmten Herren Professoren Böhmer und von Riegger ganz das Gegentheil lehren. . 102

§. 12. Ludovici Thomassini, et J. C. Barthelii Lehre in dieser Materie. 107

Der Beschluß enthält eine Contestation des Verfassers, als des provocirten Theiles an das gesamte hocherleüchtete gelehrte Publicum, mit der Bitte, der Wahrheit zu Liebe, in Sachen ein unpartheyisches Urtheil zu schöpfen und öffentlich bekannt zu machen. . 112

Beleuchtung
der Fragen:

Ob die Aufstellung der Coadjutorum cum futura *Successione* in quibuscunque Beneficiis ecclesiasticis dem Geist der alten Kirchendisciplin gemäs — und ob nicht vielmehr selbige in jure novo ecclesiastico selbst als ein Misbrauch allgemein abgeschaft — und in Deutschland der curiae romanae lediglich per modum Exceptionis die Bestellung der Coadjutorum für Bischöfe und Prälaten exempter Klöster, zum voraus per Concordata Germaniae, und hinnach per Concilium Tridentinum, vergünstiget worden — hingegen alle andere derley

päbstli-

päbstliche Provisionen überhaupt, absonderlich aber im Reich deutscher Nation, durchaus unzuläßig — auf allen Fall aber jedoch von den Bischöfen hierunter Vorsehung zu treffen seye? mit vorausgesetzter wesentlicher Beschreib- und Eintheilung der Coadjutorie in ihre Gattungen, so wie sie nach ihren natürlichen Eigenschaften in den Gesäzzen selbst bestimmet sind: nebst gründlicher Widerlegung der dabey vorkommenden klassischen Behelfen. Verfaßt gelegenheitlich eines unbefugten, hiermit berührten Widerspruchs des Collegiatstifts zu St. Andre' in Freysingen.

Eingang.

Eingang.

Es bestättiget sich aus der täglichen Erfahrung, daß vorgefaßte Meinungen, besonders die man in jüngern Jahren aus Schulen erholet, wenn sie zumalen zu einer Zeit • Epoque herrschend geworden, in Folge der Zeit, mit welcher sich die Systemata ändern, von gewisser Gattung Leüten doch sehr ungerne, oder meistens gar nimmermehr abgelegt werden, wenn auch schon die nämliche Gegenstände hier und da eine ganz andere Beurtheilung nothwendig erheischen. Stößt Gelährten dieser Art allenfals ein — ihr Vorurtheil bestreitender Wider-

spruch auf: sogleich finden sie sich beleidiget, und glauben, der Sache genug gethan zu haben, wenn sie mit Entgegenstellung einer Truppe von der *Communis-Authorum*, statt der Beantwortung, etwas wahrscheinliches aus ihrer Schule hinwerfen: alles übrige aber mit triumphirender Verachtung derjenigen übergehen, die anderst denken, als sie. Und dieses veranlaßte hier den Fall des beharrlichen Widerspruchs des Collegiat-Stifts St. Andre' in der jüngsthin eventualiter in Vortrag gekommenen dortigen Coadjutorie-Sache. Nämlich, nachdeme das Collegiat-Stift in seiner ersten unterthänigsten Vorstellung de 3. Nov. a. pr. in Eventum um die gnädigste Erlaubniß ansuchte, seinem ganz entkräfteten Stifts-Dechant Oßinger von Haybach einen Coadjutorem perpetuum aufstellen zu lassen: Se. Hochfürstl. Gnaden, Fürst Bischof zu Freysingen, auch per Rescriptum de 16. ejusd. gestattet haben, daß, wenn vorgedachter Dechant freywillig nicht resigniren würde, Höchstdenenselben von dem Stift drey Subjecta zur Auswahl eines Coadjutors in Vorschlag gebracht werden dörfen: hiegegen aber das-

selbe

selbe mit Ungestümm so gar hohe aufgehoben, protestirt, und über vorgebliches Unrecht klagend — auf alle Universitäten Deütschlands zugleich provociret hat; so gefiel es Ihro Hochfürstl. Gnaden, durch eine *informir*ende Aufklärung dem Stift zu erkennen geben zu lassen, daß Höchst-Sie dadurch keineswegs einen in Rechten unzuläßigen Coadjutorem cum futura Successione, sondern im gemeinen rechtlichen Verstand den perpetuum usque ad dies vitae Coadjuti verstanden hätten: welchen aufzustellen nur Ihnen jure ordinarii gebühren könnte.

Gleichwie nun die Bischöfliche Bestellung der Coadjutoren in diesem Verstand in Electivis den gemeinen Rechten ganz gemäß ist; also hätte auch, da hier von keiner Seite de futura Successione die Rede war, nicht nur gleich anfänglich — sondern um so mehr nach erfolgter vorgedachten gnädigsten Erklärung, diese von dem Stift angenommen werden sollen und müssen: indeme eines Theils nur Sr. Hochfürstl. Gnaden zukame, über ihre eigene Worte die Auslegung zu geben: und andern Theils Höchstdieselben als Bischof berechtiget

 sind,

ſind, die Art und Weiſe, nach welcher der Coadjutor aufgeſtellt werden ſollte, in Rückſicht auf die gemeine Rechte ganz alleine zu beſtimmen.

Es ſuchten aber Se. Hochfürſtl. Gnaden deſſen unangeſehen Ihro Collegiat-Stifte, welches auf ſeinem unrechtfertlichen Widerſpruch beharrte, noch beſonders mittels einer *informiren*den *Final*-Aufklärung ex rei natura begreiflich zu machen, daß ein Coadjutor in Eccleſia ob Impedimentum tam temporaneum, quam perpetuum — temporalis uterque: in ſpecie autem ille temporalis et revocabilis: hic vero perpetuus: id eſt, usque ad mortem, vel ceſſionem Coadjuti zu betrachten: hingegen cum futura Succeſſione nicht anderſt anzunehmen, und dafür zu erkennen ſeye, als wenn ein beſonders Geding vorausgehe, wodurch die Succeſſio tanquam Exceptio a Regula von dem dazu berechtigten geiſtlichen Oberhaupt verſtattet würde: auch daß ferners den Biſchöfen deutſcher Nation auf den nöthigen Fall die Befugniß zuſtehe, extra Dignitates majores — legibus determinatas, nicht

nicht nur Coadjutores temporales et perpetuos usque ad mortem Coadjuti vel naturalem, vel civilem indistinctim anzuordnen: sondern auch cum Successione — in Collativis zu bestellen, und in Electivis, nach vorgängiger Erlaubniß einen zu wählen, den Gewählten zu bestättigen.

Allein! Se. Hochfürstl. Gnaden fanden Ihro gute Absicht, so Sie sowohl in der informirenden Aufklärung de 21. Dec. a. pr., als in der informirenden Final - Aufklärung de 12. Januar. h. a. geheget, verfehlet zu haben: da das Collegiat - Stift deme ungeachtet mit ungebührlichem Widerspruch der Bischöflichen Gerechtsamen in seiner **unterthänigsten *Final* - Vorstellung** darauf bestunde,

„ wasmaßen alle *Authores*, die demselben
„ bekannt wären, als da seyen — Barbo-
„ sa, Gonzalez, Fagnanus, Schmier,
„ Barthel, Danieli, Boekn etc. darinn
„ übereinkämen:

„ quod Coadjutor *temporalis*, etsi datus
„ sit ob *Impedimentum* Coadjuti *perpetuum*,

 „ is

„is sit, qui revocari possit: contra vero „*perpetuus jus habeat Successionis*, et sit ir„revocabilis„

„deßwegen denn aber auch (fährt das Stift „fort) der Herr Professor von Riegger, „weil er in seinen Institutionibus Juris„prudentiae Ecclesiast. ad tit. de „Cler. aegr. (worauf sich diesseits, weil „man dorten einen Authör, der dieses be„haupte, durchaus wissen wollte, am Ende „doch bezogen wurde) einen — *ob Impe„dimentum perpetuum* durans usque „ad mortem Coadjuti aufgestellten „Coadjutor, Coadjutorem perpe„tuum nenne, folglich *a communi tam „in foro, quam in scholis recepta De„finitione* abweiche, nicht die ge„ringste *Attention* verdiente.„

Die ganze vernünftig-gelährte Welt spricht dem Herrn Professor von Riegger, als einem — um die katholische Christenheit verdientesten Mann das — (coeteris paribus) gewiß vor allen andern Canonisten gebührende Lob einer allgemein verbrei-

verbreiteten — aufgeklärten — das ist, nach Wahrheit spührenden Gelährsamkeit, eben darum, weil er die klassischen Schlendrianisten durch seine gründliche Doctrin theoretice et practice würksam zurechte gewiesen, und, wenigstens in der Folge, ihrer schlaffen Denkungsart die gehörige Richtung und Schnellkraft wieder gegeben hat. Der allgemeine Beyfall dessen gründlicher Lehre hält ihn ganz gewiß gegen alle ungleiche Betastungen seiner Ehre sonderlich von Seite derjenigen am sichersten schadlos, die sein System gar nie kennen gelernt.

Hiernächst muß noch voraus weiters erinnert werden, daß ja der berühmte Herr geheime Rath und Universitäts-Kanzler rc. Joh. Casp. Barthel von Würzburg p. M. nicht unter die oben angeführte communem Doctorum classem, wie von dem Collegiat-Stift geschehen, geworfen werden mögte: denn er selbst hat kein jus canonicum, worauf sich das Stift bewirft, herausgegeben, und das Werk sub titulo

Annotationes
ad universum jus canonicum
compilatae
in Collegiis privatis
D. Caspari Barthel etc.
sacrorum canonum Professoris publici et ordinarii per orbem
celebratissimi

ist durchaus dieses großen Mannes Sache nicht, wie der annotator dieses sowohl in mox adducto Rubro, als nigro selbst bezeüget: ibi pag. 331. — „habes hic (sagt er zum Beschluß) in „compendio, quae ex jure publico, et „recentioribus constitutionibus ad authorem (P. Engel) sunt adnotanda. Utilitatem brevi percipies, si ad has authorem adhibeas, et collegia doctissimi „Professoris, ex cujus ore haec collegi, „diligenter et ipse frequentes.

FINIS.

§. 1.

Bevor man über eine Sache differiren will, muß man mit eigenen Augen sehen, auch selbst gewiß wissen, was sie seye, und was für Eigenschaften

ten sie habe. Wie nurerwähnter Herr geheimer Rath Barthel opusc. jurid. Tom. II. opusc. V. de Jure et Jurisdictione Abbat. pag. 492. (Francof. Lips. 1756.) lehret: in investigatione cujusque rei quaerendum est, an sit? quid sit? quale sit? et propter quid sit? Und dieses wird der Verfasser gegenwärtiger Beleuchtung selbst aus dem Vorrath der alten Rüstung der — nun so ganz außer Mode gekommenen klassischen Doktoren, so viel möglich, mit Umgehung all anderer hell denkender Skribenten darzustellen suchen: da er sich auf lezztere nur alsdenn beziehen, oder sonst aus der Vernunft schlüßen wird, wenn die erstere zu denken ganz aufhören, oder die — von ihnen entlehnte praemissa einen anderen Schluß nothwendig zurücke lassen.

Ein Coadjutor in Beneficiis ecclesiasticis etc. kann nach der Natur seines Geschäftes kein anderer seyn, als derjenige, der einem — durch Alter oder Arbeit entkräfteten, kranken oder verunglückten — entweder auf einige — oder auf die ganze Zeit seines Lebens untauglichen geistlichen Pfründner, in seinem geistlichen Amte oder

Verrich-

Verrichtungen *per modum tutelae* aushülft.

Ut ſit ſublevator Paſtoris feſſi, aut ſenio gravati.

Em. Gonzalez ad libr. Decret. tom. III. lib. III. tit. 6. cap. 6. aſſert. 7. pag. 173.

Macht ein *Impedimentum temporarium* die Coadjutorie z. B. wegen einer — auf eine Zeit lang andaurenden Krankheit ꝛc. nothwendig; ſo erſcheinet der *Coadjutor temporarius*, als ſolcher ſich ſo lange aufhaltend, als lange das Impedimentum andauret. Wird hingegen jemand ob Impedimentum perpetuum, zum Beyſpiel — durch hohes Alter und Arbeit gänzlich entkräftet — zu einem geiſtlichen Amt auf ſeine Lebenszeit untauglich; ſo ſtellt ſich uns ein *Coadjutor perpetuus* vor Augen: a temporario enim Impedimento temporarius — et a perpetuo perpetuus derivatur Coadjutor: ille remoto Impedimento, hic autem morte vel ceſſione Coadjuti ipſo facto ceſſans: uti ab etymologia nominis, et negotii natura pateſcit.

P. Rei-

P. Reifenstul Jus. Can. univ. ad Tit. de Cler. aegr. §. 2. n. 12.

P. Wiestner Instit. Can. ad eund. tit. n. 15. pag. 129.

Diese Description und Division der hier angeführten Coadjutoren liegt in der Natur des Geschäfts selbst: jeder hat nach seiner Eigenschaft seine besondere Bestimmung: und jeder seine — besonders der Zeit nach, abgemessene Verrichtung: folglich kann vernünftiger Weise weder die eine, noch die andere wirksam widersprochen werden.

§. 2.

Indessen ist noch eine andere — in jure novo aufgestellte Abtheilung — die Erfindung der römischen Kurialisten — übrig, nämlich eines Coadjutoris perpetui cum spe successionis, welche jedoch nicht aus der Natur des Geschäftes fliesset, sondern wohl gar sowohl derselben, als dem Geist der alten Kirchen-Disciplin entgegen stehet.

cf. Pirrhing ad jus Can. tit. de Cler. aegr. n. 20.

Coadjutor perpetuus cum successione wird dem (§. 1.) bereits beschriebenen Coadjutori

jutori perpetuo ſine Succeſſione: da dieſer leztere nur bis auf den Tod des Coadjuti zu verbleiben hat: jener hingegen haereditario jure in deſſen Stelle eintritt, als anomalon entgegengeſtellt.

Selbſt der oben angeführte P. Wieſtner, da er cit. loc. n. 15. beweiſet, welchergeſtalten, wenn bey Beſtellung eines Coadjutors, NB. von deſſen Nachfolge keine Meldung geſchehen, ſolchen Falls *ſecundum jus commune* lediglich die *Coadjutoria usque ad mortem Coadjuti* (wie man diſſeits gleich anfänglich behauptete) verſtanden werde: ſezzt daſelbſt aus eben dieſer gründlichen Urſache die Coadjutoriam perpetuam usque ad mortem Coadjuti zur Regel — als eine Sache, die dem gemeinen Rechte conform ſeye: er macht dahero in ſubſequenti num. 16. die Coadjutoriam cum futura Succeſſione zur Ausnahme: auch ſofort num. 17. den Unterſcheid inter Coadjutoriam *ſimpliciter*, hoc eſt, *ſine Succeſſionis jure datam*, et *cum Succeſſionis jure datam:* und lehret: daß der *Coadjutor ſine Succeſſione* dem *Epiſcopo:* — *cum Succeſ-*

ſione

sione aber dem *Capitulo* gegeben seye: folglich nach diesem Unterscheid — ersterer nach dem Tod des Bischofs Coadjutor zu seyn aufhöre, und dem Kapitel das Recht zustehe, zur neuen Wahl zu schreiten: dahingegen lezztern Falls der Coadjutor als Successor eintrette, und die Wahl eines neuen Bischofs eo ipso cessire.

„quare (lehret er) licet Coadjutoria „*simpliciter*, hoc est, *sine Successionis* „*jure data*, Coadjuto v. gr. Episcopo „decedente vel cedente, expiret: et „jurisdictio atque administratio Epis-„copalis ex juris communis Disposi-„tione *ad Capitulum transeat*: cum „*Episcopo tantum, non Capitulo* sit da-„tus: et huic illi decedenti in admi-„nistratione succedendi jus ademtum, „aut diminutum non sit etc.

Haben wir hier nicht auch mit andern Worten die — der Lehre des Herrn von Rieggers conforme Meinung eines Schul-Authors, (womit auch der erstangeführte P. Pirrhing cit. l. n. 19. 20 et 21. übereinstimmt) Kraft welcher sich

zu

zu Tage legt, quod Coadjutor perpetuus sit *vel cum — vel sine successione?*

cf. P. Wiestner cit. l. n. 15. 16. 17.
— P. Pirrhing. cit. l.

Widernatürlich ist es allerdings aus der Perpetuität einer Coadjutoriae, welche ihre Benenn- und Bestimmung lediglich von ihrer perpetuirlichen Dauer bis ad Dies vitae Coadjuti erhält: auch deßwegen mit dem Abkommen des Coadjuti, oder sonst per ejus cessionem, *ipso facto et momento* ihr Daseyn verlieret, die Successionem in Beneficium herzuleiten.

Und zu was Ende all dieses, wenn denn doch die Coadjutoria perpetua — simpliciter — seu sine Successionis jure data, den Vortheil der geistlichen Stifter selbst für sich hat: und hiernächst diese sonsten den Geist der alten Kirchen-Disciplin damit gänzlich erreichen: auch sich dabey noch eine — mit vielen vergeblichen Kösten verknüpfte Mühe ersparen läßt?

§. 3.

So war es je in der alten Kirche, als worinn, wie

wie das Collegiat-Stift selbst ganz wohl einsiehet, (verstehe jedoch, außer dem höchsten Nothfall) keine Coadjutores cum Successione, sondern lediglich temporales vorkommen. Nachdeme also die Unterstellung eines Coadjutoris cum Successione, wie sie jetzt ausgeübet wird, erst die Erfindung jüngerer Zeiten geworden: das jus novum auch die Coadjutoriam perpetuam temporalem — sive ad dies vitae nirgendwo aufgehoben hat; so wird eben dadurch — selbst zu Ehren der ältern Kirchen-Disciplin, welcher diese neue Erfindung entgegengesezzet ist, nothwendig, zur Contradistinction inter Coadjutorem *sine Successione*, und *cum Successione*, den Unterscheid bekannt zu machen. Nämlich in der alten Kirche war, selbst nach dem Zeügniß des H. tridentinischen Kirchen-Raths, die Ambition zum Erbschafts-Recht in Beneficiis eccles. überaus verhaßt.

Conc. trid. cap. 7. Sess. 25. de Reform. ab initio.

Und ward je ein Coadjutor perpetuus cum — vel sine Successione aus andern Umständen doch nothwendig; so geschahe dessen Bestel-

lung in Provincial-Concilien, wo die Erzbischöfe den Bischöfen, und diese den andern Rectoribus Ecclesiae, wie man anderwärts schon erwähnte, die Coadjutores assignirten.

Gonzalez cit. l. Assert. 5.

P. Pichler Cand. Jurispr. Eccl. sacrae ad eund. tit. n. 5.

§. 4.

Um dieses Recht waren die Bischöfe sehr beneidet, und Rom gabe sich durch mehrere Saecula unendliche Mühe, ihnen selbiges aus den Händen zu reissen. Der gelährte Justus Henniges Boehmer hat dieses sehr erudit dargeleget.

Boehmer ad jus Eccl. Tom. II. tit. de Cler. aegr. a n. 6 - 19. incl. pag. 528. seqq.

Wer davon informirt seyn will, überzeüge sich selbst von der Wahrheit der Sache mit Einsicht. Diese Wahrheit ist so aufgedeckt, daß sie durch leere Meinungen der — nach fremden Rechten gestimmten Schulauthoren, als welche die ursprüngliche — und was davon durch Verträge und vaterländische Gesäzze gerettet worden, leyder, noch wenige — übri-

ge

ge bischöfliche Jura a potiori ignoriren, oder gar verdrängen zu dörfen sich ganz besonders geschäftig machen, bey der jezzig — vernünftigeren Welt nimmermehr unterdrücket werden kann.

Bonifacius VIII. S. P. bewürkte, wie man anderswo eben schon erinnert hatte, durch sein cap. un. Pastoralis de Cler. aegr. in 6to. lediglich die Beståttigung der Coadjutoriarum in Dignitatibus majoribus, unter dem eigends dazu erfundenen Vorwand, daß die confirmatio harum Dignitatum ad causas majores (worunter sich die abgedrungene vorzüglichste Jura der Bischöfe, leyder, verschlossen) gehören sollen. Jedoch ward in diesem Capitulo von der Coadjutorie mit der Nachfolge ausdrücklich noch nichts verordnet: wiewohlen die Absicht darauf in der Folge damit doch gerichtet worden ist. Dadurch beschnitte dieser Pabst damals der Erz- und Bischöfen Rechte offenbar. Allein! damit begnügte sich der Römische Hof nicht, sondern er suchte seine mehrhundertjährige Absicht, die Bestell- und Beståttigung aller Coadjutorien cum futura Successione, mit Ausschluß aller Erz- und Bischöfe oder anderer

Collatoren, an sich zu reissen, erst in Concilio tridentino auszuführen, wo es ihm auch per cit. cap. 7. Seſſ. 25. de Reform. gelange publici juris zu machen, daß nämlich Niemanden — das ist, nach solchen Anträgen — den Bischöfen vorzüglichst, auch sonst keinem anderen Collatoren ꝛc. das Recht der Coadjutorie-Bestellungen *in quibuscunque Beneficiis ecclesiasticis* erlaubet seyn solle: *nemini permittantur!*

§. 5.

Es ist doch sonderbar, daß, nachdeme das Concilium jedermann, folglich auch den Päbsten, die Bestellung der Coadjutorum cum Succeſſione verbotten, der Römische Hof eben damit seine längst intendirte Absicht sehr künstlich erst vollends ausgeführet, und sich selbige ohne Unterschied mit gänzlichem Ausschluß aller Erz- und Bischöfe — als ein vorgeblich-sonderbares Recht beygeleget habe.

Man muß diese feine Ausführung der Geschicklichkeit der Römischen Kurialisten zu den damaligen Zeiten, und dann in der Folge dem guten

Dienst

Dienst der klassischen Authoren, welche die — den Römischen Absichten entsprechende Principia in der Welt ex professo auszubreiten, und geltend zu machen gewußt, allerdings zurechnen. Denn, nachdeme endlich einmal per saepe cit. cap. 7. Sess. 25. de Reform. der Stein des Anstoßes gehoben — das ist: nachdeme die Erz- und Bischöfe a datione Coadjutorum entfernet waren; unternahmen die authores classici (ihre vor jedermanns Augen liegende Schulbücher beweisen dieses) die Ausführung davon: indeme sie NB. nun erst den Anfang machten, der Coadjutoriae perpetuae eine widernatürliche Gestalt und Beschreibung zu geben, ass- et differentes — „quod *Coadjutoria perpetua seu cum futura* „*Successione* (welches sie für eines nahmen) sit, „per quam Coadjutori jus tribuatur, „mortuo Coadjuto in ejus officium et be- „neficium succedendi. — Sie eigneten sodenn noch der päbstlichen curiae ex eodem concilio alleine die Freyheit zu, mit Ausschluß aller Bischöfe rc. die Coadjutores cum futura Successione ohne Unterscheid aufzustellen: und damit

ward zum offenbaren Widerspruch dessen, was das Concilium verordnet, das Römische Absehen erreicht.

conf. Sexcentum aliorum loco, quorum unus alterum descripsit: P. Lud. Engel colleg. univ. Jur. can. ad tit. de Cler. aegr. n. 7.

Niemand wird mit gesunder Vernunft begreifen, wie die Classici zwey widrige Dinge für eines haben nehmen, und wie folglich deren Beschreibung herrschend habe gemacht werden können, wenn man nicht das bisher gesagte — und was hier noch weiters gesagt werden solle, mit der gehörigen Erudition zu Hülfe nimmt. Denn nach dem geraden Menschen-Verstand wird die *Coadjutoria perpetua* nicht deswegen *perpetua* genennt, weil sie, nach der bisherigen Lehrart in Schulen, mit der Succession verbunden wird, (Coadjutor und Successor — wie reimen sich diese so zusammen, daß der erstere als solcher — zugleich der lezztere seyn solle?) sondern weil sie ob *Impedimentum* (wie die Classici doch alle selbst eingestehen) *perpetuum* — als der würkenden Ursache — ex natura correlativorum — *perpetuo*, *sive usque ad mortem* vel naturalem vel civilem Coadjuti

fort-

fortdauert: zumalen der Coadjutor perpetuus simplex sich ipso facto mortis vel cessionis Coadjuti verlieret: Dahingegen der Coadjutor cum successione solch ein oder anderen Falls in officium ejusdem alsbalden *suo jure* eintritt. Und gleichwohl lehren die Classici überhaupt, *quod Coadjutoria perpetua sit, quæ durat etiam post mortem Coadjuti.*

P. Schmier ad jus can. tit. de Cler. aegr. Sect. 9. n. 413.

Kann wohl etwas widersinnigers, etwas widernatürlichers erdacht werden? Wer im wahren Ernst nach dem Absterben eines — unter der Vormundschaft gestandenen Mündlings NB. **für diesen** noch das Daseyn, und die Fortdauer dessen Tutel und Curatel behauptet: den führe man keck unter die Besorgung der Aerzte, und stelle ihm selbst ohne weiters sogleich für sein zeitlich- und ewiges sicheres Wohlergehen per omnia saecula einen Curator an die Seite!

Nachdeme die Sucessio ad Beneficium nur zufällig ist: indeme sie bey jeder Bestellung einer Coadjutorie ein besonderes factum, scilicet

Inquisitionis etc. ad fundandam Exceptionem a Regula — nempe Coadjutoriam cum Successione — a Coadjutoria perpetua sine Successione — zum Voraus sezzet: mithin jene cum Successione da seyn kann, oder nicht; so fällt juxta sanam mentem clarissimi D. a Riegger ex natura rei der Unterscheid von selbst auf, *quod quidem quilibet Coadjutor cum spe Successionis datus* — eo respectu, quod qua talis usque ad mortem vel cessionem Coadjuti duret et permaneat — *sit perpetuus. sed quilibet perpetuus propterea non gaudeat jure succedendi.* Dahero verdient die von Rieggerische Definition allemal besondere attention, welches sich zumalen noch *a diverso Effectu* veroffenbaret: denn der *Coadjutor cum Successione* erhält damit *jus ad rem*, sive ad Dignitatem vel ad Beneficium Coadjuti: welchen Effect die Coadjutoria perpetua *simplex, sive sine Successione data*, da selbige mit dem Abkommen des Impediti juxta spiritum antiquae Ecclesiae, ipso facto cessiret, nicht zurücklassen kann.

Conf. P. Wiestner cit. loc. n. 17.

Allein! man kann diese Widersprüche der

Classi-

Classicorum zusammenreimen, wenn man im Zusammenhange bedenket, wie es den Kurialisten bey dem Kirchen-Rath zu Trient nicht um die Wesenheit der Sache, sondern darum zu thun war, daß sie vorerst die Bischöfe von der Coadjutorie-Bestellung ganz entferneten, um sie dem päbstlichen Hofe solitarie desto ungehindeter einräumen zu können.

In dem Concilio ward nun gegen die Bischöfe sicher durchgesezzt: und dann kamen erst die Classici hinten drein, und richteten, so ganz nach der eigenen Weise **Blumauers** scheüßlicher **Harpyen-Brut**, in den Schulen, mit Besudlung und Verunstaltung der Coadjutorie-Lehre wider ihre Weesenheit, in der katholischen Christenheit eine solche — nur Unrath verbreitende Verwirrung an, daß endlich daraus folgen mußte, was man alle Tage bis zum Eckel vor Augen siehet.

Zu näherer Uebersicht dieser Schul-Kniffe, und hierüber in gegenwärtiger Beleüchtung geführten Discours, werden die gleich nachstehende Bemerkungen die erfoderliche Aufklärung geben.

Nachdeme die Klassiker, und zwar erst nach dem tridentinischen Kirchen-Rath, ohne allen Rechtsgrund — ganz gesäzzwidrig zu behaupten über-nahmen, daß (außer von dem Römischen Hofe) von keinem Bischofe ꝛc. ein Coadjutor mit der Nachfolge gegeben werden könne; so mußten sie alle ihre Spitzfindigkeiten darauf verwenden, um die Coadjutorie-Arten einzuschränken, auch selbige, so viel nur möglich, in der — dem Römischen Interesse so ungemein behaglichen Coadjutoria cum Successione, zu concentriren, und mit selbiger zu confundiren.

Dieses thaten sie, wie man es von dieser Gattung Leüten erwarten konnte, ex professo: und banden der christkatholischen Welt unter Mißbrauchung der Authorität des Concilii selbst — wider die offenbare Wahrheit den Schulfrazen auf: als ob gleichwohl jede Coadjutoria mit der Successione nothwendig verbunden wäre. Hiemit verwirrten sie den eigentlichen Begriff von der wahren Eintheilung der Coadjutorie mit und ohne Nachfolge (die doch schon an sich selbst (§§. 1. 2. et 3.) so sehr unterschieden sind) und

schlossen folglich die Bischöfe von Bestellung der Coadjutorie-Art ohne Nachfolge, aus: da sie diese Gattung der Aushülfe (Coadjutoriae) ganz aufhoben: oder eigentlich mit der Coadjutoria cum Successione vereinigten. Und damit die Bischöfe ja keinen ferneren Zugang auch zu Aufstellung der Coadjutoren mit der Nachfolge mehr haben könnten, erhoben sie die Dationem Coadjutorum der lezztern Art, und zwar abermal unter der unerfindlichen Authorität des heiligen tridentinischen Kirchen-Raths, zu einem Päbstlichen Reservat, und giengen zu Erreichung ihrer bösen Absicht immer weiter.

Die Mönche (verstehe jedoch die verewigten — denn die heutige — denken größtentheils selbst schon aufgeklärt — und der dumme Ueberrest davon, mit seinem Anhang, bleibt in der jetzig gelährten Welt ohnehin schon immerhin das, was er ist) die Mönche also — hatten, leyder, schon von älterer Zeit her, sich in allen christlichen Staaten ihr eigenes Lehr-System, so sie — von den öfentlichen Lehrstühlen bedungen — in alle Welt divulgirten, vorzüglich zum Allein-Handel gemacht. Die übrige

Clerici

Clerici saeculares darnach geäffet — tratten mit dieser Schulkrame in die Welt, und in öfentliche geistliche und weltliche Aemter: wurden da unter anderen als bischöfliche Official - und Consistorial - Räthe ꝛc. angestellt, und verdebitirten ihre Waare vom nämlichen Unwerth jedermann um baar Geld. Sie richteten darnach selbst ihre eigene Bischöfe, deren göttliche Rechte sie, vielleicht hier und da um den ruhigen Genuß der — davon zum gewenhten Lohne für sich ziehenden stillen Vortheile, Preiß gaben. Wenigstens ist so viel gewiß, daß sie die bischöflichen Jura nicht wahrten, wie sie sollten. So war es einstens! Und heut zu Tage? — — Da man hier und da mehr und weniger aufgeklärt denkt und handelt, mag die Praxis in so vielerley Diöcesen zerschieden seyn!

Es ist sich freylich nicht zu wundern, wenn damals diese allgemein angenommene Mönchslehren bey solcher Verfassung in Folge der Zeit in allen Fächern der Gelährsamkeit (in was mischten nicht die Mönche ihre ungewaschne Hände?) die tiefste Wurzeln schlugen, und als Unkraut — den guten Saamen verdrungen. Denn sie beschäftigten sich

über-

überhaupt, und insonderheit (zur Bestättigung dessen lese man nur ihre — in allen Händen befindliche Schulbücher) allenthalben mit Emporhebung der Anmaßungen des Römischen Hofes, und Supprimirung der Ordinariats-Gerechtsamen von jeder Gattung. Sie selbst, wie sich's von ihnen ohnehin verstehet, machten vorwärts Bücklinge, waren aber rückwärts die versteckte, zügellose und efronteste Feinde der Bischöfe, von deren Jurisdiction sie nach und nach Belohnungsweise noch vollends eximiret worden sind. Dadurch angefeurt — beschnarchten sie nur um desto mehr die bischöfliche Gerechtsame, und suchten selbige aus eitel falschen Grundsätzen gänzlich zu unterdrücken, und zu eliminiren.

Alles klagte nebenbey freylich über Unrecht, und Niemand konnte ihm abhelfen: weil sich die — nach den unterschobenen falschen Dekreten des bekannten Betrügers Isidors, herrschende — und gedrehte allgemeine Denkungsart unmöglich ändern ließe. Unter diesen Umständen wurden die wahren Quellen der geheiligten Episcopatsvorzüge mit zu viel gehäuften scholastischen Unsinn überzogen, als

daß

daß sich selbige in ihrem eigenen Glanz noch repräsentiren könnten. Niemand ward auch eigentlich und mit Nachdruck darum besorgt: denn Niemand cultivirte in Schulen eine reine Lehre des Natur- und Völkerrechts: niemand ein richtiges Staats-System: niemand besorgte sich um die eigentliche — unmittelbar von Christus eingesezzte Rechte der apostolischen Ordnung in der Kirchen-Hierarchie, und die davon stafelweiß abhangende Vorrechte des heiligen Priesterthums: niemand um die vaterländische, und Reichsgesäzze: niemand um die ächte Kirchen- und Profanhistorie, ꝛc. woraus sich zu jeder Zeit Licht erholen, und die Falschheit der Isidorianischen Grundsätze, als welche man erst im 16 Saeculo — als den Ursprung so vieler, so erschröcklicher Uebel — entdecket hat, erkennen ließe; sondern alles dieses wurde geflißentlich unterdrückt und vernachläßiget: und alles versasse zusamm in der dickſten Finsterniß, welcher vorzüglich auch die bischöfliche Gerechtsame mit unterlagen; da indessen der päbstliche Hof davon profitirte, und sich dieser — und anderer fremden Rechte zu seiner unendlichen Vergrößerung bemächtigte. Und dieses

ist

ist nun so auch die Ereigniß der damit befangenen unlauteren Coadjutorie-Lehre. Mit Lehrern aus der Zeit der Finsterniß, die hier und da größtentheils nichts bessers wissen konnten, wäre am Ende in diesem Stücke, als über eine geschehene Sache, dermal in seiner Weise doch noch Nachsicht zu tragen; aber nimmermehr ist es zu verzeihen, daß noch heut zu Tage, da man auf allen Seiten so vieles Licht voraus hat, die noch aus der alten Mönchs-Schule übrige — sogenannte Gelährte diese irrige — so oft und vielmal zur gänzlichen Ueberzeugung aufgedeckte — ganz abscheuliche Sätze soviren, auch sich so weit vergessen können, daß sie für deren vermeintliche Richtigkeit ihre eigene Ehre compromittiren, und andere, die aufgeklärter denken als sie, deswegen sogar öffentlich anfeinden, schriftlich verachten, prostituiren und auffordern wollen.

Sie mögen sich endlich selbst fassen, und seyen in solcher Absicht für unsern Fall hiemit öfentlich aufgefodert, eine sichere reine Quelle aus der Institution unseres göttlichen Religions-Stifters, oder aus den heiligsten Sitten und Gebräuchen des

ersten

ersten apostolischen Kirchen-Alters (denn verfälschte Dekrete, und hiernach zusammen gestoppelte Decisionen der Römischen Kurien für das eigene — dortige Interesse fabricirt — publicirt — und practicirt — beweisen hieher nichts —) aufzuweisen, vermöge welcher der heilige Stuhl zu Rom in der Folge der Zeit — et quidem apostolica Ecclesiae authoritate berechtiget worden seye, mit Hintansezzung der Bischöfe, alle Arten der Beneficien ausschlüßig zu verleihen, folglich auch die Coadjutores in auswärtigen Kirchen-Sprengeln (welche Bestellung eine Römische Verleihungsart der Beneficien ex gratia expectativa seyn solle) eigenmächtig zu bestellen? Sie sollen zeigen, wo es verordnet seye, daß eine — im eigentlichen Verstand (§. 1.) genommene Coadjutoria perpetua, gerade nach der aufgedeckten verderblichen Schul-Methode (§§. 2. et 3.) mit der Erbfolge verknüpfet seyn müße? Bis dieses geschiehet, macht man disseits nur noch folgende — selbst aus der Natur des Geschäfts genommene Bemerkungen.

Ganz aus der Natur fließt die Aushülfe bis zum Tod eines — im geistlichen Amt stehenden gänzlich debilitirten Kirchen-Dieners, hingegen ganz wider den natürlichen Begriff läuft die Mönchslehre, daß diese Aushülfe nach dem Tod noch fortlaufen solle.

Dafür waren aber freylich die Decretalisten am wenigsten bekümmert, ganz überzeugt, daß, je mehr sie sich der Wahrheit näherten, sie nur desto mehr ihren Absichten selbst zuwider handeln. Deme zu Folge richteten sie ihre ganze Bemühung auf das platte Gegenspiel.

Sie hatten nämlich aus der Erfahrung, daß der Fall der Entkräftung im menschlichen Leben sehr frequent wäre. Sie konnten demnach in Ausführung ihrer schädlichen Mitwürkung den päbstlichen Einfluß auf die Coadjutorie-Bestellungen in der katholischen Christenheit nicht zahlreicher, nicht würksamer machen, als eben in Mißbrauchung der geschwächten menschlichen Natur, mit Verbreitung des oben angeführten widernatürlichen Satzes, vermöge dessen sie die *Coadjutoriam perpetuam* mit der Succession — und

dann noch diesen nämlichen Satz mit dem eben so grundfalschen *Praemisso* verbanden: als ob der päbstliche Hof alle Coadjutorien mit der Nachfolge alleine zu bestellen haben solle ꝛc. Hiemit ward die Divisio *Coadjutoriarum cum vel sine Successione* vereitelt — folglich für das römische Hof-Interesse der mönchsmäßige Mauerbrecher — der Syllogismus — schulgerecht, und ganz methodice gegen die Bischöfe zugeschnizt. —

Wer es weiß, daß in der scholastischen *forma syllogistica* immer die *forma substantialis* vermißt werde, der versteht auch, was man hier damit sagen wolle. Und darinn ligt eben der — mit gegenwärtiger Beleüchtung aufgelößte Knote! Man vergleiche den in sothaner Beleüchtung über diese Materie geführten Discours mit den klassischen Schulbüchern, und daraus gezogenen hier gleich nachstehenden Aftergründen, und urtheile selbst.

§. 6.

§. 6.

Daß demnach während der tridentinischen Kirchenversammlung selbst die vorgezeigte Absicht würklich also eingeleitet und ausgeführet worden, bestättigen ganz ausnehmend die — zum Theil von dem Collegiat-Stift St. André angeführte, und mehrere damit übereinstimmende klassische Schulthezes, auch andere dahin abzielende Behelfe, ganz augenscheinlich, und zwar

1mo. Ex Concilio tridentino Seſſ. 25. cap. 21. de Reform., als woselbst dem Pabst seine Gewalt vorbehalten worden seyn solle, in quibuscunque Beneficiis Coadjutores perpetuos zu stellen.

2do. Mit dem Zeügniß des Cardinal de Lucca P. V. ad Conc. trid. ejusque Seſſ. 25. de Reform. cap. 7. Diſc. 45. n. 9., worunter alle andere Decretal- und Kurialisten vom gleichen Schlage zu rechnen sind.

3tio. Ex quibusdam aliis capitulis Juris can. et quidem a) ex cap. 2. et 3. de conceſſ. Praeb. b) ex cap. propoſuit 4 et

cap. conſtitutus 11. eod. tit. c) item ex cap. licet 2. de Praeb. in 6to.

4to. Stimmen mit dieſen aſſertis die übrige Schullehrer überein, die allgemein behaupten, quod Coadjutores ab alio, quam a ſummo Pontifice dari nequeant, wobey ſie noch anführen, daß die Verordnung des heil. tridentiniſchen Kirchen-Raths die römiſche Päbſte von darum nicht angehe, quum concilium non ſit ſupra Papam, nec valeat ei legem imponere, a qua de plenitudine poteſtatis ſuae recedere non poſſit.

P. Engel cit. l. n. 7.
P. Pichler cit. l. n. 6.

5to. Kömmt noch hiezu die Praxis curiae romanae, vermöge welcher ſich die mindere Stifter, oder andere geiſtliche Beneficien, ihre etwannige Coadjutores zu Rom aufſtellen, und beſtättigen laſſen.

Welch — ein Unſinn! welch — ärgerliche klaſſiſche Gaukeleyen! das Concilium tridentinum ſoll den nämlichen Gegenſtand zugleich gebieten

ten und verbieten, soll die Ausschlüßung des römischen Hofes für recht und unrecht erkennen, soll theoretisch — pragmatisch abrogiren, dann theoretisch — und practisch das Gegentheil ausüben, soll Verträge mit Nationen gut heißen, und sie gleich wieder abschaffen, soll sich zum Aufbauen öffentlich zeigen, und das nämliche im Verborgenen wieder niederreißen ꝛc. ꝛc.

Der Verfasser läßt hier jeden vernünftigen Leser, und selbst das hocherleüchtete Publicum urtheilen, was dabey für gut befunden wird; er selbst kann sich darein nicht fassen. Soll deme aber doch also seyn, wie solches (stante concilii trid. ordinatione, quamvis contraria) die Theoria in scholis et Praxis in foro doch würklich bestättiget; so entwickelt sich aus allen diesen zum voraus das oben (§. 5.) angeführte nur gar zu offenbar, daß sich nämlich der römische Hof die Bestell- und Bestättigung der Koadjutorien mit Ausschluß aller Erz- und Bischöfe endlich doch zu zulegen, und durch Mitwürkung deren — nach dem römischen Interesse gestimmten klassischen Schriftstellern allgemein zu verbreiten, und geltend zu

machen gewußt, dadurch aber in der Folge den Konkordaten mit der deutschen Nation, vermöge welcher der curiae romanae nur bey bestimmten Stiftern und Beneficien in Deütschland die alternativa in den bekannten päbstlichen Monaten zugestanden: hingegen sie von der Collation all übriger tractatenmäßig ausgeschlossen worden (concord. nat. Germ. de an. 1448. §§. 4. et 5.) und dem zu klaren Verboth des allgemeinen Kirchenraths zu Trient selbst, authoritate et praepotentia, ganz besonders zuwider gehandelt habe.

§. 7.

Von was für einem unbedeütenden Belange dahero, in Rückbetracht der jenseitigen Intention, obengedachte sämtliche sehr weit ausholende Sätze seyen, wird nachstehender Aufschluß bewähren, indem dieselben punctatim widerlegt und erwiesen werden soll

Gegen den ersten Behelf, daß es jedem vernünftig Denkenden auffallend seyn müsse, wasmaßen, wenn die Erklärung des Conc. trid. Seff. 25. cap. 21. de Reform. von dem vorgeblichen Verstande seyn könnte, daraus zu viel, und absonderlich folgte, daß der päbstliche Hof,

Kraft

Kraft dieser General-Reservation, all und jedes, was seinem vermeinten Privatinteresse nur immer zuwider seyn würde, soferne es auch Schlüße der allgemeinen Kirche, Verträge mit ganzen Nationen rc. seyn sollten, ex praetensa plenitudine potestatis et authoritatis Sedis apostolicae nach Gefallen umstossen und eludiren könnte. Dieses Assertum wäre am Ende (wenigstens heut zu Tage) doch zu beleidigend selbst gegen den päbstlichen Hof, und hieße dessen öffentliche Treue und Glauben, eine Pflicht des Natur- und Völkerrechts, wovon sich in unserer Zeitlichkeit Niemand dispensiren kann, durch Schul-Meinungen der Privat-Scribenten zu tief herunter- und in der Folge der Gefahr aussetzen, daß man ihm Gleiches mit Gleichem vergölte.

Nach solchen und anderen gefährlichen Schul-Thesen mögte eben dem päbstlichen Hofe gegenwärtig kein guter Dienst mehr geschehen, sondern selbige in unserem deütschen Vaterlande vielmehr gar von widrigen Folgen seyn, da jedem Publicisten bekannt ist, daß die — den Concordatis schon an sich selbst widersprechende Decreta concilii tridenti-

ni circa disciplinaria (zumalen dessen ganz einseitige leztere jüngere Decreta neben den ersteren weit älteren — und gemeinschaftlich verbindlichen — Pactis publicis unmöglich bestehen können) vom gesammten Reiche bis auf den heutigen Tag ohnehin noch niemal vollständig recepirt worden seyen, am allerwenigsten aber jene werden recepiret werden, wodurch die deütsche Kirchen-Freyheit nur mißbraucht und überworfen werden wollte.

Unter andern höre man den gelährten Hofrath und Professor Dürr in Maynz, der darüber also disseriret:

„ Ipsum Concilium tridentinum quo-
„ ad Dogmatica in imperio — roma-
„ no — germanico plenariam habet
„ fidem: ast quoad materias disciplinae
„ authoritate non pollet, sed potius
„ eo ipsó, quia generaliter quoad ea,
„ quae ut plurimum circa discipli-
„ nam possent acceptari, loquitur,
„ hinc suas patitur exceptiones.
„ Equidem Germania catholica Con-
cilium

„ cilium hoc generaliter acceptavit,
„ ejusque publicationem per Episco-
„ pos factam approbavit, sed accep-
„ tationem hanc, quoad materias dis-
„ ciplinae, non aliter, quam salvis
„ juribus ac libertatibus ecclesiarum
„ particularium, salvis juribus im-
„ perii, ejusque consuetudinibus,
„ et observantiis non irrationabilibus,
„ voluit esse intelligendam, ceu in
„ ipsis comitiis augustanis 1563. lucu-
„ lento testimonio declaravit: cum
„ enim ibidem, Commendono summi
„ Pontificis legato receptionem Con-
„ cilii tridentini vehementer urgente,
„ catholici imperii ordines in peculia-
„ ri conventu, praesentibus tribus
„ Electoribus ecclesiasticis, duobus
„ cardinalibus Truchsessio augustano
„ et Altempsio Constantiensi episco-
„ pis, nec non ducibus Alberto Bava-
„ rorum, Guilielmo Clivensium, et
„ Henrico Brunsuicensium, aliorum-

„que ordinum Legatis, essent con-
„gregati, Daniel, Archi-Cancella-
„rius Imperii, nomine omnium re-
„spondit, *se scita Concilii (tridentini)*
„*accipere in iis, quae fidem et sacro-*
„*rum cultum respicerent, sine Excep-*
„*tione ulla, aut Dubitatione, non au-*
„*tem in iis omnibus, quae ad materias*
„*Disciplinae pertinerent.* cit. ibi Later-
„chius presbyter congregationis ora-
„torii, continuator Annalium eccles.
„Baronii ad annum 1566. qu. 137.

D. Fr. Ant. Dürr, in commentat. Jur. eccl. de formula Reformationis Eccl. ab Imp. Car. V. in comitiis august. ao. 1548. statibus Eccles. oblata et ao. 1559. variis supplementis aucta — adhuc hodie in materia Disciplinae Eccles. in Germania pro Norma inserviente (Moguntiae 1782.).

Das — von dem Collegiat-Stift St. Andre' allegirte cap. 21. Sess. 25. de Reform. kann demnach unmöglich den — dem cap. 7. ejusd. sess. widersprechenden würksamen rechtlichen Verstand haben, daß nämlich dem Pabst erlaubet

seyn

seyn solle, in quibuscunque Beneficiis Coadjutores zu stellen: obschon,

Gegen den zweyten Behelf, der Cardinal de Lucca als ein römischer Scribent damit in so weit übereinstimmet; welcher aber jedoch, außer dem päbstlichen Kirchenstaat, für den er immer nach dortigen Sitten und Gebräuchen hat schreiben mögen, in andern — mit seinen Assertionen in disciplinaribus, wenn diese deren Fundamental-Gesäzzen entgegen stehen, nichts beweiset. Es mag nun entweder das gesamte Concilium, oder welches, nach deme, was oben (§§. 4 et 5) angeführet worden, beweislicher ist, der Römische Hof für sich selbst bey dieser heiligen Versammlung die allenthalben bestättigte — versteckte Absicht geheget haben, jedermann die Bestellung der Coadjutorien mit der Nachfolge zu verbieten, damit er selbige in der Folge auf jeden Fall ausschlüßig ausüben könne: immer läuft eines sowohl als das andere gegen den Geist der ältern Kirchen-Disciplin, gegen die deütsche Kirchen-Freyheit, und gegen den eigentlichen Verstand des Concilii selbst.

Indessen hat, wie deme auch seye, dieser

Hof

Hof (so alle Kurialisten und Decretalisten bestätti-gen) seine Absicht in so weit erreichet, daß er, Kraft eines — wider diesen allgemeinen Kirchen-verboth künstlich ausgeführten Widerspruchs — sich auch von dieser Art der Verleihung der Beneficien, und zwar (welches jedoch die päbstliche Scribenten, um der römischen Intention nicht im Wege zu stehen, weislich übergehen) mittels Hintansetzung der göttlichen Gerechtsamen der Bischöfe, und Umgehung der in Mitte liegenden öffentlichen Verträge mit den katholischen Nationen, cum Effectu Meister zu machen gewußt.

Gegen den dritten Behelf, ad a) et b) in dem cap. 2. et 3. de concess. Praeb. item in cap. proposuit 4. et cap. constitutus 11. eod. tit. (welche alle zusammen auf einen und den nämlichen Gegenstand ihr Absehen haben) wird nur so viel verordnet, daß Niemand die Ministeria Eccl. et Beneficia nondum vacantia mit neüen Ministern besezzen solle, nicht weniger werden die Investiturae de vacaturis factae als ungültig erklärt, und die in fraudem legis facta concessio et promissio praebendarum, antequam vacent,

vacent, jedermann mit Recht verbotten, weil diese Mißbräuche (§§. 2 et 3.) der alten Kirchen-Disciplin zuwider laufen, und eben darum auch die Päbste für sich geltend zu machen niemal hätten intendiren sollen: wie denn ohnehin selbige, in so weit sie in Deütschland gegen die leges Imperii pragmaticas, und die darinn fundirte Kirchen-Freyheit anstoßen, von keinem rechtlichen Verfang seyn, am allerwenigsten auch für den römischen Hof eine gültige Observanz bewürken können.

Endlich

Ad c) ordiniret das *Cap. licet* 2. de Praeb. in 6to. de collatione Beneficiorum apud S. sedem vacantium. Man weiß aber, wie sich die katholische Nationen, unter anderen absonderlich auch gegen diese besondere päbstliche Eingriffe, beschweret haben, und daß endlich im deütschen Reiche diese Anmaßungen in concordatis modificirt worden seyen.

Und wenn auch sonsten die Praemissa dieses capituli schon dahin lauten, als ob die Päbste über alle geistliche Dignitäten und Präbenden ꝛc.

frey

frey zu disponiren Macht und Gewalt hätten; so weiß man ja, daß dieses die vorgezeigte Absicht, und sonsten die Sprache des römischen Hofes vom zwölften — und dreyzehnten Saeculo war, wogegen alle katholische Nationen aufgebracht, und in der Folge der Zeit so gar viel Unheil in die Kirche damit eingeführet worden. Auch weiß man, leyder! was Bonifacius VIII. S. P. zur Vermehrung des Interesse seines Hofes für gefährliche Unternehmungen gewagt, und daß er alles, was ihm zu dessen Beförderung nur immer dienlich geschienen, ad perpetuam rei memoriam dem corpori Juris canonici in seinem libro in sexto extra — habe anheften lassen. Was folgt aber am Ende gegen die Bischöfe anderer Nationen daraus? Seye es: sezze man auch, daß die — aus dem Jure canon. vorangeführte sämtliche widrige Stellen gerade das verordnen, was das Stift und die angezogene Authores classici damit zu erproben vermeinen; so siehet doch jeder mit hellen Augen, daß die wiederholte Stellen sodann Fälle begreifen, Kraft welcher von den Päbsten die angebohrne bischöfliche Jura, wider den Geist

der

der Evangelien und der Kirchengesäz-
ze, eingezogen, und die päbstliche damit vergröße-
ret werden wollten, worüber die bittersten Be-
schwerden der Bischöfe und ganzer Nationen ent-
standen sind. Die unzählige derselben Gravami-
na, die Concordaten, die Historien aller Welt,
worinn die unsägliche Uebel, so aus diesen Eingrif-
fen erwachsen, beschrieben sind, legen darüber den
allzeit bedauerlichen Beweiß dar.

vid. Rechtliche Abhandlung von den römischen Kanzleyregeln und *Beneficialreservationen* §. 3. — in Joh. Frid. le Bret's Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte, wie auch des geistlichen Staatsrechts katholischer Regenten in Ansehung ihrer Geistlichkeit im 3ten Theil 2tes Stück, Seite 53 - 110.

Also — wir haben den Fall, da die Päbste, um ihr eigenes Interesse zum Nachtheil eines dritten (hier absonderlich der Bischöfe und anderer Collatoren) zu vergrößeren, den Richter in eigener Sache machten, konnten sie das? — Und wenn sie es gleichwohl thaten, kann es vor — oder nach — von einem rechtlichen Verfang seyn? Fragen — die sich durch Römische Decisionen nicht

entscheiden lassen! Will man aber ganz belehret seyn, was neben anderen das cap. licet de Praeb. in 6to. für eine Erklärung verdiene; so kann man nachlesen, was Ant. Pereira in seinem Beweiß vom Rechte der Metropolitanen über ihre Bischöfe, darüber commentiret hat (welche ganze Piece sonsten sehr erudit geschrieben — und in Betracht der ursprünglichen Rechte der Erz- und Bischöfe, auch wie selbige durch widerrechtliche und unverantwortliche Attentata, und Usurpationen der Päbste gekränket worden, durchaus merkwürdig zu lesen ist).

Ant. Pereira in der Portugiesischen Protestation wider die römische Kanzley-Regeln auf Befehl des Hofes ans Licht gestellt, am 6ten Satz §. 9. seqq.

Die Scholastici mochten nun die Beschaffenheit dieser Sachen selbst wissen oder nicht: dessen ungeachtet behaupteten sie ihre abgeschmackte Schul-Theses fort und fort, ersteren Falls als Unterdrücker der Wahrheit, und elende Schmeichler des römischen Hofes, und lezteren Falls als Ignoranten; in beeden Fällen ist das christliche Publicum

von ihnen allemal und zwar unausweichlich hintergangen worden.

Hiehero ist ganz treffend, was in Ano. 1559. Sigismundus Seldenius Procancellarius imperii ad imperatorem Ferdinandum I. folgendermassen geschrieben hat:

„Hinwiederum aber, was folgends, als
„die Römische Kirche an weltlichen Pracht
„zu, und an christlicher Zucht und Ehrbar-
„keit abgenommen, für Decretales, Cle-
„mentinae und Extravagantes einge-
„schlichen; darinnen man offentlich spirret,
„daß die Päbste in ihren eigenen Sachen
„selbst Parthey und Richter seyn wollen,
„dergleichen, was bisweilen einige von den
„päbstlichen Schmeichlern ihren Herrn und
„Päbsten für Placebo gesungen, und
„Fuchsschwänze verkauft haben, dieses alles,
„so viel Ewr. Mayestät und dem heiligen
„Römischen Reich abbrüchig seyn mag an
„dern Praeeminenz, Ehre, Würden,
„Rechten und Gerechtigkeiten, sollen sich
„Ewr. Mayestät mit meinem Rath keines-

„ wegs bekümmern und anfechten, sondern
„ auf seinem Unwerth beruhen lassen.

ap. Londorpp. in actis publ. supplem. Imo. Nro. 8.

Man sahe zwar freylich derley Fehler und Gebrechen auf einer Seite zu allen Zeiten ein, man konnte ihnen aber auf der anderen — doch nicht abhelfen, weil sie für diese Seite einträglich, auch sonsten mit zu vielem Glanz und Vortheil verbunden waren. Man erhobe sie so gar zu Rechten, und bediente sich ihrer als der geheiligten Mittel, die Wahrheit dem Publico forthin aus dem Gesicht zu wenden: man hielte jene für strafbar, und verfolgte sie, die in der Folge der Zeit die Wahrheit nach und nach aus ihren Ruinen vorzogen, und der Welt zur Verehrung auf den Altar hoben. So weit brachten es in finsteren Zeiten die Pedanten. Wehe denen, so sich an sie wagten! Allein heut zu Tag ist ihre noch übrige eitle Bemühung in Winkeln ohnehin von keinem weiteren Verfang, als daß man diese hochgelährte Ignoranten zu ihrer eigenen Beschämung, so wie sie schon allenthalben bekannt, und in öffentlichen Schriften geschildert sind, näher kennen lernet, und sie verabscheüet.

Oder

Oder, wer sollte etwa noch Achtung für jene Gattung Leute haben, die geschworne Feinde der Aufklärung sind? die unter ihren Nebenmenschen — statt der Wahrheit, so sie ihnen aus Pflichten beybringen sollten, bloß den Volkswahn und Geistessklaverey verbreiten, und, wie Shakespaer sagt, immer auf der Straße laufen? die ihr Daseyn aller Orten damit auszeichnen, und sich herrschend antreffen lassen, wo noch die meisten Menschen über jede Sache immer **einer Meinung** sind, und nur epidemischer Unsinn in Lob und Tadel herrscht; wo Leidenschaft jedem Irrthum Flügel giebt, jedem Vorurtheil allmächtigen Einfluß, unbezwingbares Ansehen, und fürchterliche Gewalt; wo aller dieser Unfug nur von wenigen herkömmt, und jeder andere geflohen wird, der die allgemeine Meinung führt, und von ihr geführt wird; wo über Litteratur und Geschmack nichts als Vorurtheil überall und in allem regieret; wo der große Haufen immer regieret ist, und wo man wegen des armseligen Stolzes und der erstaunenden Unbedeutsamkeit dieser Geschmacksführer und Volkslehrer alles, was nicht in dem Gesichtskreise vor jedem Alltagskopf liegt,

 alles,

alles, was von der kalten wässerichten Fläche des Lebens abweicht, jedes nicht ganz frostige Verdienst, alles zu sehr hervorstechende Gute, das man irgend von einem Menschen sagt, oder das irgend ein Mensch thut, immer öffentlich rädert und viertheilt; wo Witzlinge in ihrem elenden Richterstuhle gegen alles, was nicht mit ihnen an einem Seil ziehet, gegen alle ihre Zeitgenossen von einiger Bedeütung, und dann gegen alles, was sich erhebt, gegen Schriftsteller, Philosophen, Gesäzzgeber, Heerführer, Fürsten und Könige, ihr Richtscheid in die Hand nehmen, und dick und dünn, allen Unrath des Neides und der Scheelsucht herausgurgeln; wo diese kleine tonangebenden Herren alles, was zu viel Verstand, zu viel Geist, den allerbescheidensten Anstrich von edler Kühnheit und freyer Denkart hat, persifliren und schmähen, schänden und stürzen, und wo hingegen ein ewiges Lobgekreische für Gecken und Schurken, und die elendesten Schriftchen hallet; wo diese Geschmacksführer, und diese bey der Nase geführten gegen alles, was nicht alltäglich ist, gegen alles, was Aufsehen macht, gleich in Wuth kommen; wo drey oder vier dieser

witzigen Köpfe, mit der Tobackspfeife im Mund, und dem vollen Weinglaße in der Hand, alles, was bey ihrer Nation einen guten Namen hat, das Oberste in ihrer Litteratur, in ihrer Verfassung, in den Thaten ihrer Landsleute, immer zu unterst setzen, und das Unterste immer oben: und wo, indeß da die Hälfte dieser Volkslehrer und Geschmacksführer schon unter dem Tisch ligt, die andere noch oben schreyt: Witz ist unser Leben, Wahrheit unser Tod! a) wo niemand von gutem Tone ist, als wer alles Gute für dummes Zeug hält; wo man alle Tage sagen kann, jedem Wizlinge seye Freundschaft, Liebe, Wahrheit und Natur, Muth, Freyheit, Vaterland, Religion ein leerer Schall, oder Mißton, wie der Geige Klang dem Hund; wo man in allen Gesellschaften von subalternem Verstand die ersten und vorzüglichsten Schriftsteller des Jahrhunderts behandelt wie Bettelbuben, die keinen guten Lappen am Leibe haben u. s. w.

a) Vivitur ingenio: coetera mortis erunt!

Man besehe das — eines kaiserlichen Preises gewürdigte vortreflichste philosophisch, historische Werk über die Einsamkeit, von Johann Georg Zimmer-

Zimmermann königl. Großbritannischen Hofrath und Leibarzt in Hannover (Carlsruhe 1784.), am ersten Theil, dritten Kapitel, Seite 63. und folgends —

Diese kleine Excursion wird von darum hier nachgesehen werden mögen, weil es denn doch die geringe Mühe eines Auszugs verlohnet, die unempfindliche Unterdrücker der Wahrheit, und unaussezzliche Bestürmer des — nur aus göttlicher Erschaffungskraft entsprossenen — so zu sagen, selbst dem Ebenbild des ewigen Urhebers aller Dinge gleichgestellten menschlichen edelsten freyen Geistes (nicht — Freygeistes in der heiligen Religion, als wovon durchaus keine Rede ist) hier am schicklichen Ort dem Publico aufzuführen, und ihre ausgezeichnete Caracteurs, zu jedermanns Warnung von ihrem finsteren Unsinn, kennbar zu machen. Man lenkt diesemnach wieder auf die Hauptsache ein, und zwar:

Gegen den vierten Behelf. Die pedantische Schullehrer also, in so weit sie die Rechte ihrer eigenen Bischöfe, und die öffentliche Gesäzze ihres Vaterlandes mißkennen, und selbige mit elen-

den

den Spizzfindigkeiten zu unterdrücken suchen, verdienen nur Verachtung.

Nicht nur melden die oben angeführte — und alle andere vom gleichen Schlage, ad tit. de Cler. aegr. nichts von den — durch die Concordaten der deütschen Nation, und anderer Reichsgesäzze salvirten bischöflichen Gerechtsamen, sondern ihre vermeintliche Lehre ist selbigen wohl gar entgegengesezzt, indem sie (vielleicht auch ganz ohne Bewußtseyn dessen, was die göttliche Institution des heiligen Episkopats unter den Aposteln und ihren Nachfolgern — den Bischöfen, ausweiset, und dann dessen, was in der heiligen christlichen Kirche, wie davon das untrügliche Zeügniß derselben überlieferten Sitten und Gebräuchen niemanden verborgen seyn kann, hiernach — bis auf die Erscheinung der allbekannten unterschobenen falschen Dekrete Isidors — einförmig durch und durch ausgeübt worden; endlich auch, was in Hinsicht und zur Bestättigung dessen (um alles andere hier zu übergehen) erst noch in den jüngern Zeiten in dem heiligen tridentinischen Kirchenrath unmittelbar vorgehenden — ebenfalls in Deütschland abgehaltenen ökumenischen

HH. Kirchenversammlungen zu Basel und Konstanz mit so auffallenden Factis, die sich gewiß nicht unter Schultheses verstecken lassen, vorgegangen ist) noch ungescheut asseriren, daß die Concilia nicht über den Pabst — sondern umgekehrt, dieser über die Concilia gesezzet seyn solle, obschon jedem andern, der die — zu Konstanz und Basel in dieser Materie öffentlich publicirte Decreta, und was sich da sonsten mit rechtlicher Verurtheilung, Bestrafung, Ab- und Einsezzung ꝛc. der dabey vorkommenden Päbste, in Ansicht aller christlichen Nationen, und des ganzen Erde-Rundes zugetragen, nur obenhin gelesen hat, gerade das Gegentheil bekannt seyn muß. Was verdient denn eine — diesen unwidersprechlichen Factis, und der Decision dieser allgemeinen Kirchenversammlungen entgegengestellte Wahrheits widrige Doctrin der Classicorum für Rücksicht? Wer unter den Eruditioribus kann denn noch ignoriren, daß die — in vorberührten allgemeinen H. Kirchenversammlungen abgeschlossene Decreta und öffentlich gemachte Verfügungen in der Kirche allgemein bestättiget und angenommen worden? Ist dann nicht

nicht in der vierten Sitzung des Concilii Constant. mit Genehmigung aller Nationen festgesetzt worden, daß das allgemeine Concilium unmittelbar von Jesu Christo eine Macht empfangen, welcher eine jede Person, wessen Standes und Würde sie auch sey, auch der Pabst in alle deme gehorchen müsse, was den Glauben, die Aufhebung des Schißma, und die Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern betrift? Martin V. mußte, aller Mühe ohnerachtet, die er sich gab, der Reformation auszuweichen, in der 42 Sitzung 18 Verbesserungsartikel, welche meistens das Römische Kammeral-Interesse betrafen, und eben deswegen desto mehr schmerzten, übergeben, sie samt dem Concilio in der 43 Sitzung bestättigen, und in der 44 Sitzung ein neües Concilium ansagen. Hieraus lernte die gesammte christliche Kirche, besonders aber die deütsche und französische Kirche: 1) daß es eine Macht gebe, welche höher als die päbstliche ist; 2) daß diese Macht und der Geist der Kirche an den Päbsten die Macht über zeitliche Dinge, und über das Kammeral-Interesse der Fürsten, auch die Beschneidung der bi-

schöflichen Gerechtsamen nicht billigte, weil daraus die größte Unordnung entstanden; 3) daß, wenn die Päbste die Bannstralen gebrauchen wollten, um fremder Rechte sich anzumassen, solche Verbannungen ihre Macht verlöhren, weil sie unrechtmäßige Usurpationen wären rc. Oder kann es ferner unbekannt seyn, daß auch gleich in den ersten Sizzungen des allgemeinen Baßler-Konziliums, nach dem Geist des unmittelbar vorgehenden zu Kostnitz — die Erhabenheit des allgemeinen Kirchen-Raths über den Pabst abermal entschieden und bestättiget worden seye? Ist etwa nicht dieser Theil des Konziliums vom Pabst Eugen IV. durch eine Bulle vom 18. Decemb. 1433., welche im Bande der Konzilien stehet, angenommen worden?

Weiters! wer getrauet sich vielleicht zu widersprechen, daß gleich nach dem freywilligen Abtritt Felix V. vom Pabstthum, der Pabst Nicolaus V. in einer Bulle alles, was gegen den Felix, und insbesondere gegen das Baßler-Konzilium gelehrt und geschrieben worden, selbst für ungültig erkläret und ganz weißlich verordnet habe, „daß „alles aus den Registern, und wo immer ausge-

„löscht,

„ löscht, auch keine weitere Erwähnung mehr da„ von gemacht werden solle?„

Spond. ad A. 1449. n. 4.

Fleury Hist. Eccl. Tom. XXII. p. 499.

Dieser Punkt ist wegen der Ultra-montanischen Kontroversisten von darum betrachtungswürdig, weil sie vorgeben, das Baßler-Konzilium habe, seit der Absezzung Eugenius IV. und der Wahl Felix V. an, aufgehört rechtmässig zu seyn.

Dieses Vorgeben ist durch diese Bulle vom Pabst Nikolaus V. gänzlich widerlegt, noch mehr aber durch die Wahl dieses Pabstes selbst, welche von dem Konzilium nach dem Konkordat vorgenommen worden. Denn entweder stellten die Konzilien zu Konstanz und Basel die allgemeine Kirche vor oder nicht? Ist das leztere, so würden weder die Päbste noch das Konzilium zu Trient selbige als rechtmäßige allgemeine Konzilien erkannt haben, ja weder Martin V. wäre zu Kostnitz — noch Nicolaus V. zu Basel rechtmäßig gewählet worden, und auch bloß die historische Folge der römischen Päbste hätte damals dadurch eine Lücke bekommen. Stellten

sie

sie aber die allgemeine Kirche vor; so verwirft eben damit die ganze Kirche die päbstliche Eingriffe in fremde Gerechtsame, denn der wahre Zweck dieser Kirchenversammlungen war wohl kein anderer, als **daß man die Kirche in Haupt und Glieder reformire.**

a) Cf. a Riegger instit. Jurispr. Eccl. P. I. cap. 7. §. 290 - 296. p. 254. seqq. cum ibi cit.

b) Dein Jac. Lenfant's Geschichte des Hussiten-Kriegs und des Konziliums zu Basel, aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt, von Mich. Christ. Hirsch. im 4 Th. 23 Buch. n. 28. pag. 337 - 339. (Wien 1784.)

c) It. des le Bret pragmatische Geschichte der Bulle in Coena Domini; im zweten Theil p. 152. seqq.

Soll denn aber auch hier — zu Freysingen selbst jemanden unbekannt seyn können, daß das Konstanzer und Baßler Konzilium mit ihren Decretis von allen katholischen Staaten, und absonderlich in Deütschland von Kaiser und Reich, namentlich aber dahier angenommen und publiciret — deren Publikation auch auf ausdrücklichen Befehl des Reichs-Convents zu Maynz, mittels schriftlicher

licher Erinnerung des Erzbischofes Joannes zu Salzburg, in dem Synodal-Konzilio eben zu Freysingen von Bischof Nicodemo in Ao. 1440. sub Eugenio Papa IV. nachdrücksamst vollzogen worden seye?

cf. P. Meichelbeck hist. Frising. tom. II. parte altera instrum. N. 338.b. ibi insertum conc. Frising. Can. 25. pag. 268. vers. *Pridem Revmus. Pater etc.* seqq.

Um so eher sollte man da wissen, daß eben in der 12ten Sizzung des Baßler Konziliums alle päbstliche *Reservationes — sive per extravagans ad Regimen, et execrabilis, sive per Regulas cancellariae introductae* — platterdings abgeschaffet, auch davon bloß die *Reservationes in corpore juris clausae*, und jene, welche zu dem römischem Gebiethe gehören, ausgenommen, und den römischen Kurien vergünstiget worden seyn.

Conf. denuo rechtliche Abhandlung von den Kanzleyregeln ꝛc. bey le Bret im Magazin zur Staaten- und Kirchengeschichte ꝛc. am dritten Theil 2 Stück. S. 88 - 92.

Aus

Aus diesen pragmatischen Beweißthumen folgt in der hier oben abgehandelten Materie (§§. 4 et 5.) nachstehender bündigster Schluß.

Hat das — die allgemeine christliche Kirche repräsentirende Konzilium zu Trient die Bestellung der Coadjutorum cum futura Successione von darum, weil sie wider die guten Sitten anstößt, jedermann ohne Ausnahm — nothfolglich auch ex praedictis et probatis dem römischen Hofe — ausdrücklich verbotten, und sie dem erstberührten Hofe nur im höchsten Nothfall lediglich in den Kathedral-Kirchen und in Klöstern — aber auch da nur mit der behutsamsten Einschränckung — per modum exceptionis — erlaubt, wie es dorten jedermann lesen kann;

Cf. quoque Henr. Canis. in summa juris can. l. 1. tit. 23. de officio Coadjutoris §. 4.

so ist der natürlichen menschlichen Vernunft nichts angemessener, als der weitere Schluß, daß auch die Päbste sich dieser allgemeinen Kirchenverordnung fügen sollen und müßen. Handeln sie aber selbiger willkührlich, und bloß zur Bekümmerung a potiori der bischöflichen Gerechtsamen fremder Natio-

nen selbst zuwider; so siehet man aus ihrem eigenen Beyspiel nur um desto heller, was es mit derley disciplinar - Decreten von Seiten Roms selbst für eine Meinung und Absicht hat, und endlich, wer doch auf allen Fall bey päbstlichen Eingriffen in Deutschland in dieser — den Staat so sehr interessirenden Sache a) als supremus judex, advocatus et vindex libertatum Ecclesiae, als welcher eben durch das Concilium trid. nicht hat derogirt werden können, anzugehen seye. b)

a) Vid. die wieder angezogene rechtliche Abhandlung von den römischen Kanzleyregeln §§. 1. 2 et 5. in le Bret's Magazin — 3ter Theil. S. 74. 80. et 95. seqq.

b) Jam cit. commentatio de legatis et nuntiis Pontificum. §. 40. ad 1mum. et 2dum.

Oder sollte es wohl,

Gegen den fünften Behelf, mit der Verordnung des heiligen tridentinischen Kirchen-Raths zu vereinbaren seyn, daß, wenn derselbe in der 25sten Sizzung in dem oft angeführten cap. 7. — über die namentlich ausgenommene — die Coadjutorias cum futura Successione samt

und

und sonders allgemein verbietet, man auf der andern Seite an dem päbstlichen Hofe, so zu sagen, in dem nämlichen Augenblick ibidem per cap. 21. sich die Gelegenheit verschaffet habe, dem so erst publicirten Kirchenverboth gerade zuwider zu handeln, und mit Kirchengesäzzen zu spielen, mithin alle und jede Koadjutorien, wie sie aufstossen, ausschlüßig an sich zu reißen? Wer soll sich so was nur vorstellen? und am Ende, wenn es auch wirklich an deme wäre! was kann doch eine — gegen die ältere Disciplinargesäzze und Kanonen der Kirche anstossende römische Praxis in der ganzen Christenheit — und besonders in Deûtschland, wenn sie zumalen noch den Reichs-Fundamental-Gesäzzen, und öffentlichen Handlungen zwischen den Staaten und dem päbstlichen Hofe Abbruch thut, auch sonsten die ursprünglich bischöfliche Gerechtsame schmälert und beschneidet, für eine rechtliche Wirkung haben?

Nota. Von der absoluten Verbindlichkeit des römischen Hofes an die deûtsche Konkordaten sind unter andern nachzulesen

a) Xav.

a) Xav. Gmeineri institutiones jur. eccles. ad principia juris naturae et civitatis methodo geometrica adornatae: et Germaniae accommodatae (Viennae et Graecii. 1782.) in Prolegominis a §. 28 - 38. pag. 15. seqq.

b) Und nebenbey noch die Deduction unter dem Titel:

„ Analytica demonstratio cujusdam Ger-
„ mani, ex litera et mente concordatorum
„ Germaniae praeposituras, quae sunt in
„ Germania majores post pontificales in
„ cathedralibus et principales in collegia-
„ tis ecclesiis dignitates, non esse sedi
„ apostolicae reservatas: pro vindicanda
„ demum veritate, et ecclesiarum germa-
„ nicarum pactitia libertate in lucem data
„ 1757. „ (Coloniae. 1764.) Sectio I. §§. 1 - 7.

§. 8.

So, wie bishero gedacht, sehen, wenn man sie in der Nähe betrachtet, samt und sonders die resp. stiftisch, klassische Behelfe aus. Nun ein paar Worte von den hier einschlagenden deütschen Reichsgesäzzen!

Da nach den Konkordaten der deütschen Nation mit dem päbstlichen Hofe de an. 1448. des-

sen Disposition bey Verleihung der Beneficien blos die Provision in den sogenannten päbstlichen Monaten nachgegeben und vorbehalten worden: da hiernächst auch dieser Hof auf alle gratias expectativas, ac quascunque reservationes factas, et fiendas den feyerlichsten Verzicht gethan, und folglich damit alle und jede päbstliche Collatio, Provisio, Praesentatio, Electio, et alia quaevis Dispositio, extra ea, quae sibi nominatenus reservata sunt, circa Beneficia ecclesiastica, ohne Ausnahm aufgehoben, und jenen, welchen sie sonst de jure zustehen, ausdrücklich wieder zugetheilt worden — und verblieben sind: und da die — hierauf, und auf die vorgehende — hier einschlagende Reichs-Rezesse ꝛc. sich beziehende kaiserl. Wahlkapitulation Art. XIV. in specie §. 1. all dieses abermal namentlich, und mit dem Beysaz bestättiget, welchergestalten Se. röm. kaiserl. Majestät sich selbst verwenden wollen, „ daß den Konkordaten durch „ unförmliche Gratien ꝛc. dann *per Coad-* „ *jutorias Praelaturarum electivarum et prae-* „ *bendarum* &c. oder in andere Wege, zum Ab-

„ bruch

„bruch der Stiftern, Geistlichkeit, und anders „wider gegebene Freyheit, und erlangte Rechten: „dazu zum Nachtheil des Juris Patronatus, und „dern Lehnherrn in keine Weise gehandelt werden „mögte;„ so veroffenbaret sich von selbst, daß die päbstliche Provisionen in Koadjutorie-Fällen alle, ohne Ausnahme, welche sie auch seyn mögen, darunter begriffen seyen: und dann in der Folge, daß, wenn z. B. in Beneficiis Electivis ein Coadjutor perpetuus cum spe successionis elegirt wird, der päbstlichen Curiae bey diesem Provisions-Fall, von welchem dieselbe per Concordata ausgeschlossen worden, (denn unter die — dieser Curiae reservirt — und zugestandene Fälle gehöret selbiger einmal nicht) die Untersuchung, Confirmation, oder Dispensation eben so wenig zustehen könne, als wenn sonsten z. B. pro Dignitate vacante Decani ein neuer Dechant in Collegiata electiva, nach der — in Deutschland üblichen Observanz, ohne alles päbstliche Zuthun gewählt, und von dem Ordinario bestättiget wird.

Neben deme ist aber, in Gemäßheit all dessen, schon zum voraus als richtig anzunehmen, daß *in jure antiquo* so wenig de Coadjutore cum spe successionis, als de ejus Confirmatione pontificia bekannt gewesen: ja vielmehr all dieses dem Geist der Kirche gar zuwider seye: und ward sie je für nothwendig erachtet; so gebührte sie den Erz, und Bischöfen: (§. 3.) *in jure novo* hingegen ward durch den tridentinischen Kirchenrath die Bestellung derley Coadjutorum ex eadem moralitate jedermann — folglich auch den Päbsten, vollends ausdrücklich untersaget, (§. 4. et §. 7. gegen den 4ten. und 5ten. Behelf) eben darum aber auch diesen so wenig, als den Bischöfen, die Vergebung der Beneficiorum quorumcunque nondum vacantium (womit — wahrhaftig als dem — aus den Schulen gezogenen unsichersten Behelfe, welcher eben den deütschen Reichsgesäzzen nur um so mehr entgegenläuft — die päbstliche Authorität in Absicht auf eine ungestörte Bestellung einer Coadjutoriae anmaßlich unterstellet werden will) de jure zukommen kann. Denn würde man den Unterscheid zwischen Verleihung der Beneficiorum

non-

nondum vacantium contra Conciliorum Decreta, et contra Leges Imperii zugestehen: folglich diese palliatio dem römischen Hofe ohne Ausnahme gelten lassen; so hieße dieses eben so viel, als idem per idem, quorum neutrum subsistit, beweisen, und die Concilia, und die Concordata zugleich eliminiren, und eludiren wollen: weil dadurch der Pabst das, was er, als ungebührlich an sich gezogen — aus der einen Hand lassen mußte, mit der anderen wieder an sich reissen würde.

Boehmer cit. l. §. 19. pag. 539.

Ja (versezzen die Decretalisten unanimiter) eine päbstliche Untersuchung und Vorsehung ist wegen dem Voto captandae mortis, und damit nicht sonsten ab Seiten der Bischöfe was Ungereimtes bey Koadjutorie-Bestellungen unterlaufen mögte, nothwendig!

Conf. loco omnium denuo P. Engel cit. l. n. 7.

Ganz richtig für das Interesse des römischen Hofes gesprochen: aber die Anwendung davon gegen die Diöcesan-Gerechtsame in auswärtigen

 Staa-

Staaten, so die deütsche Decretalisten durchaus — auch auf ihr eigenes Vaterland, und gegen ihre eigene Bischöfe zur Schande vernachläßigten, soll sie auch da statt haben? Damit werden sich die Decretalisten vor dem einsichtsvollen Publico nimmermehr weiß brennen! Zu Rom (wohin die obige — wider die Bischöfe gemeinte Imputata nur absonderlich zurückprellen) wird nach deme geurtheilet, was das dortige Interesse auf Unkösten auswärtiger Diöcesen befördert: und — meistens ohne Vorwissen der Bischöfe — unter der Hand von den Partheyen dahin überschrieben wird. Gemeiniglich werden die Bischöfe daselbst nur als Gegentheile der römischen Kurien angesehen, und qua tales geflissentlich ganz übergangen: ungeachtet, wenn man auch alles andere gut seyn lassen könnte, nur sie es sind, die, weil sie die einschlagende Local- und Personal-Umstände, Sitten, Lebenswandel u. dgl. sowohl der Impeditorum, sive Coadjuvandorum, als der zu bestellenden Coadjutoren mit der Nachfolge, am besten kennen müssen, auch am ersten darüber gehört werden sollten. Oder — was hatte man denn aber auch von Rom für Leute auf

geistliche Pfründen in Deütschland zu gewarten — Debauchirte, und heillose Kreaturen der römischen Kurialisten: Leute der schlechtesten Extraction und Herkommens: Kerls, welche nicht einmal zum geistlichen Stande qualificirt werden konnten: wie sie denn eben darum für sich Commendisten (a) sezten, so sie bis zum Hungersterben Noth leiden ließen: geldgierige Welsche, welche die Stiftungen aussaugten, den eigentlichen Gottesdienst verhinderten, und den Willen der frommen Stifter ganz vereitelten, und zu nichte machten. — —

(a) *Nota.* Man hat zwar die Erfindung der Commendisten den Römern, weil sie ihnen zur Versüß- und Verherrlichung des von allen Zeiten hergebrachten *delicioso far niente* unverdientes Geld und Reichthum aus fremden Landen einträgt, vorzüglich zu verdanken: welchen abscheülichen Mißbrauch aber auch die deütsche — mehrfach präbendirt — und beneficirte lieben geistliche Herren, noch bis gegenwärtig — troz ihren Erfindern — zur Schmälerung des Gottesdienstes, und zum armen Trost ihrer hungernden Mitbrüder, besonders aber zur Eludirung der Stifter frömmsten Absichten, noch viel frömmer zu erschleichen, und nachzuäffen, auch, unbekümmert um deren Incompatibilität, zu benuzzen wissen: wo sie sofort die fetten Einkünfte davon

eben sowohl in andächtiger Gemächlichkeit und privilegirten Müßiggang zu verzehren beflissen sind.

Die ganze deütsche Nation ist Bürge für diese — in den Reichs-Urkunden aufbewahrte — auch sonst männiglich bekannte Wahrheit: als die sich selbst in derselben Beschwerden vom Jahre 1521. und 1522., welche hiernächst im Jahre 1530. wieder zum Grund reichstägiger Berathschlagung gelegt worden sind, wörtlich gründet. Hieraus also zum Beyspiel ein paar Stellen, die dieses beweisen!

„7) Wie zu Rom die Pfründt vngeschick„ten Personen offt verliehen werden.

„Item es werden die Pfründten teutscher „Nation zu Rom etwan Büchsenmeistern, Falck„neren, Pfistern, Esseltreibern, Stallknechten, vnd „anderen vntüglichen, vngelerten, vnd vngeschickten „Personen verliehen, vnd zu zeiten denen die nit „teutsch Gezungs sindt, daraus erwechst, daß sie „Ir Pfründen nit selbs versehen, vnd anderen „nothdürftigen armen Priestern, die sich mit wenig „benügen lassen, vnd vhil von Inen Absetz geben,

„zu

„ zu versehen bevelhen, dardurch die armen Layen
„ yedes Orts zusampt Mangel geistlicher Versehung,
„ auch in zeitlichen Hendeln von Irem Pfarrer al-
„ les Trost beraubt, vnd also ein Jehrlich Gült den
„ welschen Personen aus teutschen Landen gereicht,
„ davon in Ewigkeit teutscher Nation nichts wider
„ zukommt, auch khein Danck erzaigt wirdet, we-
„ re pillich, das allein gebornen Teutschen die
„ Pfründen teutscher Nation verliehen würden, vnd
„ dieselben auch residiren.

— — — — —

„ 21) Wie vndter Schein familiarium
„ vhil Pfrůndt angetast werden.

„ Es werden auch etliche treffliche gute Be-
„ neficia oftermals durch die officiales, fami-
„ liares Papae, vnd in des Babsts Hoffdiener
„ Namen (durch vntůglich schlecht vnd vngelert
„ Person) angetast, vnd vnderstanden, in com-
„ menda, wie sie es nennen, oder provisorie
„ zu regieren, auch regressus, reservationes,
„ pensiones vnd vhil incompatibilia darauff
„ zu haben, dardurch dieselben Beneficia in Ab-
„ fall vnd Schmelerung kommen, vnd für vnd für

„ am bebstlichen Hoff bleiben, auch ordinarie auf„ser Rhom nit balde ledig werden, dadurch der „ Gotsdienst verhindert, vnd der Stifter Willen „ vnpillig verprochen wirdet.„

In Concordatis Nationis germ. integris Tom. III. pag. 66. seqq. ad Illustrationem Observ. XX. Tom. II. pag. 77.

Zu Rom wird also in solchen Fällen, wie hieraus erscheinet, wegen dem Voto captandae mortis, und sonsten für alles Ungereimte sicher am allerbesten gesorget, und fürgesehen! Indessen wäre es eben doch in Deütschland hier und da nicht nothwendig, derley unnüzze Geschöpfe zu geistlichen Pfründen erst aus Italien zu erholen!

Sollte wohl diesen heüte noch andaurenden Beschwerden nicht abgeholfen werden? Die deütsche Nation beschloß ihre Beschwerden von An. 1521. und 1522. mit folgender Bitte an die damals glorwürdigst regierende kaiserliche Majestät:

„ Wie Not wäre ein
„ Reformation zu machen.

„ Dieweil dan vhilfeltige Verdamnus der ar-

„ men Christglaubigen Seelen erweckst, auch teüt-
„ sche Nation an Gelt hoch, vnd schwerlich erschö-
„ pfet wirt, auß Ergernus, so man bey dem
„ geistlichen höchsten Haubt teglich sieht, achtet
„ man vonnötten, das derhalben ein Pesserung,
„ vnd gemein Reformation beschee, weitern Un-
„ raht vnd Verderben vnser Nation zu verkhumen,
„ darumb wir alle mit höchsten Vleiß Ewer Key.
„ May. auffs vnderthenigst bitten, dasselbe also zu
„ fürdern, vnd gnediglich helfen fürzunemen. „

Concord. Nat. Germ. integr. cit. l. pag. 82.

Zweifels ohne läßt sich nach allen Aspecten auch darinn noch Mittel und Rath verschaffen!

Den Classicis mag deme allem zu Folge auf ihren obigen Einwand bis dahin zur Antwort dienen: „ es seye in Collegiatarum Dignitatibus et aliis Beneficiis quibuscunque überhaupt nicht nothwendig Coadjutores cum Successione aufzustellen, oder von Rom zu begehren: ersteres seye vielmehr durch canonische Verordnungen verbotten: und lezteres den öfentlichen Verträgen, auch Reichs - Fundamentalgesäzzen in

Deütsch-

Deütschland zuwider, sondern man hätte den Fall einer ordentlichen Vacatur, der sich vel per mortem, vel cessionem (sive vel per obitum, vel per abitum) debilitati, ereignen müßte, jedesmal abzuwarten, damit niemand, dem es gebühre, an seinem Collationsrecht oder an der zuständigen Verleihung der Präbenden und andern Beneficien ꝛc. sonsten wider Recht und Billigkeit verkürzet würde. Und sollte je ein Coadjutor cum Successione gleichwohl aus besonderen Umständen unausweichlich nothwendig werden; so würden die Bischöfe, welche die verdiente, nüzzlich- und tauglichste geistliche Subjecta in ihren Diöcesen ganz allein am besten kennten, wie ihnen solches vi suae institutionis divinae ohnehin zukäme, hierunter das Behörige in ihren eigenen Kirchen, von geheiligten Amts wegen, zu besorgen schon selbst wissen, zumalen in Deütschland dem päbstlichen Hofe nur die konkordatenmäßige Provision in mensibus papalibus zugetheilt — außer deme aber die Bestellungen all anderer Beneficien und Officien eo ipso den Collatoribus ordinariis verblieben seye ꝛc.„

Diese

Diese Classici, und sonderheitlich das Collegiatstift zu St. André seyen deswegen zu vollständiger Belehrung auf das vorallegirte Conc. Frising., ibi can. VIII., welches der Bischof Nicodemus frischweg — nach dem Baßler Concilium, wobey er sich selbst befand, und folglich ihm das — in diesem Abgehandelte in recentissima memoria war, dahier abgehalten hat, hiemit verwiesen, wo notanter also verordnet ist:

„ Ne per Receptiones Canonicorum
„ Praebendis non vacantibus alienae
„ Mortis votum turpiter ingeratur,
„ *statuimus, ut de coetero nullus reci-*
„ *piatur in Canonicum* Ecclesiae nostrae
„ cathedralis, nec *alius alterius Colle-*
„ *giatae nostrae Dioecesis, nisi vacave-*
„ *rit Praebenda*, quae illi, qui assu-
„ mitur in canonicum, assignetur:
„ *alioquin Receptio in contrarium facta*
„ *nulla sit ipso facto, nisi facta fuerit de*
„ *licentia nostra speciali.*

P. Meichelbeck cit. l. p. 258.

Kann wohl etwas — auf die allenfallsige

Coadju-

Coadjutoriefälle in den Collegiatstiftern des Bisthums Freysingen (als welche namentlich damit gemeinet sind) und den hier ausgeführten Säzzen in hac materia angemessener — und den HH. Kirchenräthen conformer seyn, als diese von dem Geist des Baßler Konziliums ganz abgezogene Verordnung des Synodal-Konziliums zu Freysingen?

Dessen ungeachtet sezten die römischen Kurialisten auf dem — das Saeculum darauf abgehaltenen tridentinischen Kirchenrath, wie gedacht, par bricole ihre Absicht mit einem — der Sittenlehre der älteren Kirche, und den vorgehenden HH. Kirchenräthen hautement entgegen gesezten Effect durch, woraus sonach die Beschwerden der Nationen entstanden sind, welche bis auf den heütigen Tag noch fortdauern.

Wenn man gegenüber sich damit abgeben — kann oder mag, mit den — in concordatis gegründeten neüesten öfentlichen Beschwerden der deütschen Erz- und Bischöfe gegen die beständige — unleidentliche Eingriffe des päbstlichen Hofes in die Episcopatsgerechtsame, sich näher zu befassen, und bekannt zu machen; so würden die

31. Gravamina
„ trium Archi - Episcoporum - Electorum,
„ Moguntinensis, Trevirensis, et Colonien-
„ sis, contra curiam apostolicam anno 1769.
„ ad Caesarem delata „

dazu den reichhaltigsten Stoff bieten. Auch ad materiam substratam wird dort der achte Punkt merkwürdig:

VIII.

Similiter — In Germania tolerandae non sunt — — Coadjutoriae Decanatuum, Praepositurarum, Personatuum cum futura Successione: utpote plerumque non propter Ecclesiarum majus commodum et bonum, sed ut haereditate possideatur sanctuarium Dei inventae.

Bey Joh. Fried. le Bret im angeführten Magazin ꝛc. am 8ten Theil. 1ten Stück.

Nicht ohne besondere — rechtliche Ursache beschwerten sich diese drey höchste Erzbischöfe Deütschlandes überhaupt gegen die päbstliche Bestellungen der Koadjutoren für die Pröbste und Dechanten ꝛc. deütscher geistlicher Stifter: denn nach dem wahren Sinn der Konkordaten Deütschlands kann dem

römischen

römischen Hof, ausser den ihm nur per pactum zugestandenen monatlichen Alternativ-Verleihungen — ohnehin auf keinerley Weise ein Vergebungs-Recht darauf gebühren: zumalen, nachdeme selbst in den Concordatis zwischen weyland Kaiser Fridrich dem Dritten, und dem päbstlichen Nuntius an. 1448. zu Aschaffenburg — in relativer Rücksicht auf das — zum Grunde beybehaltene konstanzische Konkordat de an. 1418. — errichtet — die bekannte alternativa Mensium auf die ausgezeichnete geistliche Dignitäten und Beneficia zur Regel bestimmet ward, dabey sogleich die Ausnahme festgesezzet worden ist, daß nämlich die majores post pontificalem Dignitates in Cathedralibus, et principales in Collegiatis Ecclesiis (diese sind eben die Dom- und andere Collegiat-Stiftsprobsteyen, Dechanteyen ꝛc.) nicht *alternative* conferirt, sondern für selbige *jure ordinario*, und dieses zwar nicht durch den Pabst, sondern *per illos inferiores, ad quos alias pertinet*, vorgesehen werden solle, dergestalten, daß der genuine Verstand des 4ten. §. sothanen Konkordats folgendermassen herausfällt: nempe, *Regula*

ibidem

ibidem haec est: *Coeterae Dignitates et Beneficia quaecunque debebunt imposterum alternative conferri.* *Exceptio* haec: *Majores post pontificalem Dignitates in Cathedralibus, et principales in Collegiatis* non *conferentur* alternative, *sed de his provideatur* Jure ordinario, *non per Papam, sed per illos inferiores, ad quos alias pertinet.*

Der oben angeführte — unbenannte deütsche Verfasser — der Analytica Demonstratio de Praepositturis post pontificales Dignitates in Germania majoribus &c. beweiset den Verstand der allerhöchst- und höchsten Paciscenten, das ist, des kaiserl. mit dem römischen Hofe in solcher Weise 1) aus dem Buchstaben und dem Sinn der Konkordaten selbst. Sect. II. Dann 2) aus der Historie, und ex actis publicis. Sect. III., auch widerlegt er 3) alle dagegen gemacht werdende Einwürfe Sect. IV. mit einer ganz besonders überzeügenden Erudition, und der scharfsinnigsten Critic.

Cf. supra cit. analytica Demonstratio cujusdam Germani &c. Sect. II. III. et IV.

Nota. Dagegen mag man die copiam concordatorum von Herrn Professor von Riegger aus der Urschrift, welche in dem kais. königl. Archiv zu Wien aufbehalten ist, herausgegeben — halten, um selbige mit den verfälschten Abschriften, die man in den allgemeinen Gang zu bringen, und in der Welt auszustreuen gewußt, zu vergleichen.

In Herrn v. Rieggers Corpore Juris publici et ecclesiastici Germaniae academico. pag. 65. seqq. (Vindob. 1764.)

Mit diesen Dignitäten nun, sonderlich jenen von den Domstiftern und den Probsteyen in den Collegiaten, mag hier und da gegen die Intention der deütschen Nation vielleicht schon vieles (so sich jedoch gegen offenbare Usurpationen ꝛc., welche schon an sich von keiner Gültigkeit sind, und eben darum den öffentlichen Verträgen am allerwenigsten derogiren, wenn man nur will, alle Augenblicke wieder repariren und gut machen läßt) a) versehen, und von einzelnen Stiftern pro redimenda vexa continua, jedoch ohne Vorwissen und Einwilligung Kaiser und Reichs, nachgegeben worden seyn. b)

a) Idem Anonymus in cit. Demonstrat. analyt. Sect. IV. §. 7.

b) Idem Sect. III. §§. 11 - 16.

Allein!

Allein! daraus läßt sich bedenken, was der deütsche hohe Episcopat für gewaltige Ursachen habe, um die Erhaltung seiner hohen Rechte, auf seiner Hut zu seyn: auch daß, in substrato nostro die Datio Coadjutoriarum Decanatuum &c. *cum* vel *sine Successione* in Collegiatis inferioribus dem römischen Hofe nur um desto weniger zustehen könne, sondern ohne Unterscheid lediglich die Sache der Bischöfe seye.

Es sind dieses freylich keine Alltagbeweise, die aus dem *Communis - Doctorum*, als welche niemal selbst viel gedacht, sondern, da sie nichts anders wußten, auch nichts wissen wollten, zu ihrer Commodität andere fleißig abgeschrieben, und daraus raisonniret haben, und noch raisonniren, erholt werden könnten: zumalen sothane Beweise derselben verderbliche Lehre ganz zernichten und vertilgen. Fallen aber die jenseitige Behelfe (§. 6.), als die vermeintliche Gründe, worauf das dortige ganze Lehrgebäude gestüzzet werden will, dadurch vollkommen zusammen: wie soll dieses Gebäude für sich selbst gleichwohl noch bestehen können? Und doch ist eben diese elende Schul-Lehre das allgemeine Vehicu-

 lum

lum hier und da, leider! noch heût zu Tage selbst in Consistoriis der deûtschen Bischöfe, womit deren lezteren Gerechtsame auf jeden Fall, durch ihre eigene geistliche Räthe in Deûtschland, a potiori selbst bestritten und bestürmet werden! Von daher kömmt es aber auch, daß, da die bischöfliche Ordinariats-Gerechtsame immer das Opfer davon seyn müssen, die mit Wahr- und Weisheit erleûchtete Schriftsteller noch dermalen die gegründetste Ursachen haben, den Deûtschen ihre Unerfahrenheit und sträfliche Nachläßigkeit in dergleichen Materien öffentlich vorzuwerfen. „Germanis — (schreibt unter anderen das oraculum der deûtschen Gelehrsamkeit — der Reichshofrath Freyherr von Senkenberg) „ne hodie quidem pro re Eccles. „Germaniae Liber aliquis est, in quo vel „quotidianae de Hierarchia Germaniae „Doctrinae inveniri queant, ita, ut, sive „Pars, sive Judex sis, nescias fere, quo „in rebus ad illam spectantibus recurrere „debeas — — in *Corvino* nos subsistere „oportet, aut ad *Espenii* sacram ancoram „confugere. Pudeat nos negligentiae! Sane „Ger-

„Germani semper erunt Germani!„(puta Jurium suorum incurii)

Lib. B. de Senckenberg in Methodo Jurisprudentiae pag. 33.

Dieses alles kann in der Materia Concordatorum mit gutem Fuge gesagt werden.

§. 9.

Noch einen hieher gehörigen Einwand des Collegiat-Stifts St. André will man hier umständlich abfertigen, der also lautet:

„Was die Concordata und Wahlkapitu-
„lation betrift; so reden sie nur von jenen
„Gratiis expectativis (worunter auch
„die Koadjutorien gehören), welche in
„Praejudicium Capitulorum et Pa-
„tronorum geschehen: welches aber auf-
„hört, wenn die Capitula, Collatores
„et Patroni es selbst so haben wollen, das
„ist, wenn sie es selbst so verlangen. Da-
„hero könne auch das Kollegiat-Stift sine
„violatione Concordatorum &c. ac
„sine praejudicio Ordinarii einen

„ Coadjutorem perpetuum cum Suc-
„ cessione praevia Capituli libera Ele-
„ ctione aufstellen ꝛc. „

Wie doch dieses Stift in der Auslegungs-Kunde der Reichs- und Kirchen-Gesäzze so geläufig ist! Wie selbiges wider den Sinn und Buchstaben vollkommen bestimmter Gerechtsame so geschwind und so ganz à la Greque mit der Ausnahm gefaßt seyn — und sich so gar weislich und vorsichtig einen Ausweg verschaffen kann! Was man aber disseits dabey doch zum voraus zu erinnern hätte, bestünde für jezt nur so en general darinn.

Nach disseitigem Wissen sind die Unterthanen des Reichs nicht befugt, zum Abbruch der Reichs-Fundamental-Gesäzze, und zum Nachtheil eines ganzen hohen Reichs-Ordens, nämlich des hohen Episcopats, dem auswärtigen Hofe zu Rom, vaterländische Jurisdictions-Gerechtsame aufzuopfern: sondern, wenn sie es doch thäten, strafbar.

Auf den Fall, daß ein Coadjutor für ein deütsches geistliches Beneficium, Officium,

oder sonstige Dignität von Rom begehret werden wollte, wären nach diſſeitigem Wiſſen Kaiser und Reich, und der damit betroffen werdende hohe Episcopat-Orden, welchem nach deutscher Verfassung die — in jedes seinem Sprengel befindliche Collegiaten ꝛc. unmittelbar selbst noch unterthan sind, die intereſſirte Theile. Sobald Kaiser und Reich, als die gesäzzgebende Macht, und der Episcopat, als — von Gott und der Welt nach gesäzzlicher Verordnung eingesezter Innhaber der bischöflichen Gerechtsame, darum ausdrücklich erbetten — und requirirt — consentirt haben werden: dann möchte gleichwohl auf den päbstlichen Hof in solchem Falle, jedoch sonsten ohne Consequenz, blos pro casu speciali, compromittirt werden: ausserdeme bleibt der — in Gesäzzen verbottene Recurs nach Rom eben so strafbar, als voreilig das Stift St. André hier mit seinen Aſſertionen gegen so genau bestimmte Reichs-Gesäzze den seltsamsten Auftritt macht: worüber vielleicht ein andersmal das Nähere gezeigt werden kann. Noch heut zu Tag behält also der Reichshofrath von Senkenberg immer Recht! und dann ist der Schluß des Collegiat-

Stifts, daß es befugt seyn solle, ohne Nachtheil seines höchsten Ordinarii selbst einen Coadjutorem cum Succeſſione aufzustellen, vollends gar vermessen.

Dasselbe wird indessen hier auf die Verordnung Concilii Friſingenſis, wovon oben (§. 8.) das Gehörige angeführet, und die Hinfälligkeit dieses Aſſerti dargelegt worden, zu seiner bessern Belehrung — nebenhin aber noch ferners darauf verwiesen, was *Neller in Diſſertatione de Statu Reſignationum ad favorem apud Germanos in theſauro Juris Eccleſ. Ant. Schmidt Tom. 6. pag.* 280. *ex legibus Imperii pragmaticis*, commentiret:

§. 43. ait: — „Coadjutorias Cano-
„nicatuum cum futura Succeſſione,
„quae in nonnullis Dioeceſibus in-
„ferioris Germaniae practicantur,
„interdum ſuperior Germania feli-
„cius ignorat, nec acceptare te-
„netur.

„Dein

„Dein in nota 3tia. pergit — —
„Promiſit enim Sedes apoſtolica Nationi germanicae in concordatis „Aſchaffenburgenſibus, quod *per „quamcunque aliam Reſervationem, „gratiam expectativam, aut quamvis „aliam diſpoſitionem ſub quacunque „verborum forma, per eum, aut ejus „authoritate factam vel fiendam, non „impediat, quo minus de illis, cum vacabunt in menſibus ordinariorum libere „diſponatur per illos, ad quos Collatio, „Proviſio, Praeſentatio, Electio, aut „alia quaevis diſpoſitio pertinebit.* „Quoad hoc enim Coadjutoriae cum „Jure ſuccedendi ſunt *verae gratiae „expectativae.* — —

Ant. Schmidt in animadverſione ad hunc Num. 43. dicta luculentiſſimo affirmat exemplo.

„*Has Coadjutorias* (dicit) *a Senatu Imperii aulico haberi pro meris „gratiis expectativis — expreſſis verbis*

„*a Concordatis reiectis* patet ex Con-
„cluſo 17. Dec. 1756. in cauſa Par-
„ſonrii contra Thys apud Moſer
„tract. von den kaiſerlichen Regierungsrech-
„ten und Pflichten Part. II. pag. 501. –
„*Fiat Decretum ad Presbyterum Franc.*
„*Ern. Thys: percepiſſe S. Caeſ. Maje-*
„*ſtatem – quod ipſe – poſſeſſionem*
„*praebendae et canonicatus – ex ca-*
„*pite Coadjutoriae, ſeu potius* NB. NB.
„*expectativae a curia romana ipſi*
„*conceſſae praeripere attentave-*
„*rit. – Cum vero – tales gratiae*
„*expectativae,* NB. NB. *contra te-*
„*norem Concordatorum Germaniae, a*
„*curia romana in ſe nullae et invali-*
„*dae ſint.*„

Idem docet Barthel opuſc. III. diſſert. III. de concordatis Germaniae, §. 44. pag. 136. (Bamberg et Wirceburg. 1780.)

Zu näherer Beleuchtung deſſen mögen die *Concordata Principum Imperii, et Nationis Germanicae,* welchen die beſonders ausgezeichne-

te

te Decreta des Konstanzer - und Baßler - Konziliums per notissimum instrumentum acceptationis de an. 1439 auf dem Reichsconvent zu Maynz von dem König Albert, und den Reichsfürsten einverleibet, und hinnach in der Kur-Verein zu Frankfurt an. 1446. den 21ten. März in Beyseyn der hiezu besonders abgeordneten römischen Legaten (zumalen diese Decreta selbst einen Theil der Concordaten ausmachen) zu Reichsgesäzen erhoben worden — auch daraufhin vom Pabst Eugen IV. den 1ten. Sept. besagten Jahrs hierüber die solenne Ratification erfolget ist, selbst nachgelesen werden, worunter in dem hier einschlagenden Decreto 31. Seff., quod incipit, *placuit divinae pietati* etc. alle bis dahin üblich geweste päbstliche *Gratiae expectativae*, so wie auch die Verleihung der *Beneficiorum vacaturorum* ausdrücklich verbotten — und weiters noch das Saeculum hierauf, auch selbst in dem allgemeinen *Concilio* zu Trient *Seff.* 24. *de Reform. cap.* 19. in gleicher verfänglichen Weise alle und jede *Mandata de providendo*, *gratiae expectativae*, *reservationes mentales*, et *gratiae quaecunque*

cunque ad Beneficia vacatura gänzlich abrogiret worden sind.

Conf. Commentatio historico - canonica de Legatis et Nuntiis Pontificum, eorumque fatis et potestate. 1785. Cap. III. §. 21. seqq. worinn nebenhin die Veranlaßung, Fortgang und Beståttigung der lezzteren Concordaten sehr erudit vorgetragen ist.

§. 10.

Ist es nun in vorstehenden (§§. 1. et 2.) erwiesen, und liegt es in der Natur der Sache selbst, daß die Coadjutoria vel ad tempus, vel usque ad mortem Coadjuti, ganz verschieden — jedoch aber jede — ad normam cujusvis tutelae, nur zeitlich seye, da erstere als wiederruflich, cessante impedimento, und lezztere erst vel per cessionem, vel per mortem adjuti ihr Daseyn alsbald verlieret.

Ist es ferner (§§. 3. 4. et 5.) unwidersprechlich dargelegt, daß die Coadjutoria cum futura Successione dem Geist der åltern Kirchenverordnungen zuwider — von dem H. tridentinischen Kirchenrath ohne Ausnahme untersaget seye,

hat

hat man auch dabey vor Augen gelegt, daß, wenn eine Coadjutoria in ältern Zeiten doch unausweichlich nothwendig gewesen, selbige nur jedesmal von den Bischöfen besorget — per jus novum aber hierinnfalls, außer dem allgemeinen Verboth, Kraft dessen nur die Coadjutoria cum futura Successione aufgehoben ist, nichts abgeändert — wohl aber durch eben dieses Verboth Deütschlands öffentliche Gesäzze nur desto mehr befestiget worden seyen; so ergeben sich aus allem deme die nachstehende Folgen ganz offenbar, und zwar, daß

a) die Coadjutoria hactenus descripta temporaria et perpetua zur Regel anzunehmen seye, hingegen die Coadjutoria cum futura Successione secundum jus novum, nur als die Ausnahm auf bestimmte Fälle zu betrachten stehe, mithin daß

b) die Divisio Coadjutoriae in *perpetuam vel cum — vel sine Successione*, eben so nothwendig, als zur Contradistinction dem Juri antiquo et praxi contrariae sequioris aevi, ac legibus publicis angemessen seye, dann daß

c) außer

c) außer den — der Curiae romanae per modum exceptionis ausdrücklich vorbehaltenen Fällen, alle und jede Coadjutoriae cum futura Successione, als Handlungen, so dem Geist der Kirche zuwider stehen, von dem Concilio tridentino allgemein abgeschaffet seyn, und, sofern aber doch hier und da die Anordnung eines Coadjutoris unausweichlich nothwendig seyn sollte, selbige von Rechts wegen, absonderlich in Deütschland, nur von der Anordnung der Bischöfe abhangen könne, dergestalt, daß ein allenfalls möglicher Coadjutor cum futura Successione in beneficiis electivis einzig und allein mit bischöflicher Bewilligung erwählet und bestättiget, sonsten auch alle übrige Coadjutores ohne Ausnahme lediglich von ihnen selbst gegeben werden können. Von dahero aber

d) Die Curia romana extra casus sibi expresse reservatos, auf alle übrige — von Rechts wegen keinen wirksamen Einfluß habe: sondern all anders, was von dorten aus denn doch zum Nachtheil der Bischöfe — besonders in Deütschland (§. 8.) dagegen und wider die Concordata,

auch

auch andere dabey einschlagende Reichs-Constitutionen, als welche durch das Concilium Trident. keinen Abbruch leiden konnten, (§. 7. gegen den ersten und zweiten Behelf et §. 9.) verhandelt worden, oder noch gehandelt werden sollte, als null und nichtig anzusehen seye.

a Riegger cit. Institut. Jurispr. Eccles. ad tit. de Cler. aegr. §. 148. pag. 103.

e) Und da ferner die jenseitige — der gesunden Vernunft und den ausdrücklichen Gesäzzen, auch öffentlichen Verträgen schnurgerade entgegen stehende Behelfe (§. 6.), womit die grundirrige Lehren der Classicorum unterstüzzet werden wollen, nach den hier oben (§§. 7. 8. et 9.) geäußerten disseitigen Grundsäzzen ganz in der Ordnung widerleget, und in ihrer Blöße dargestellet worden sind, so, daß das Gegentheil mit andern — aus der Natur der Sache, oder aus allgemeinen — oder Particular-Gesäzzen zu entnehmenden — ganz unerfindlichen Gründen nimmermehr dargelegt werden kann (denn die bloße Authorität der Classicorum, seitdeme der Probabilismus aus der vernünftigen Christen-Welt verwiesen worden, beweiset

weiset heut zu Tage, da man die Meinungen nicht mehr nach fremden Nåmen, sondern nach einer gesunden Philosophie abmißt, nichts mehr); so wird das Collegiat-Stift St. André sich bey nåherer Einsicht und Ueberlegung all dieses etwa von selbst noch begreifen und dabey einsehen, daß es nur eine vergebliche Arbeit unternåhme, wenn sich daßelbe (welches indessen ihm, wie jedem privato doch allemal frey stehet) gleichwohl entschlüßen wollte, von auswårtigen Facultåten ein Consilium über seine — mit den gröbsten Irrthümern angefüllte Meinung einzuholen, welche in Summa darinn bestehet, daß,

a) wie das Stift wåhnet, die deütsche Bischöfe bey Coadjutorie-Fållen nichts — hingegen der römische Hof, und sonderheitlich die Collegiat-Stifter — alleine zu disponiren haben: auch daß

b) die Coadjutoria perpetua nur jene seyn solle, welche mit der Succession verknüpft wåre: und endlich daß

c) diese römische Praxis, und diese schiefe gemein-Schul-Lehre den deütschen Reichsgesåzzen

nichts

nichts verschlage: da lezztere einen ganz andern — als sothane Praxis und Doctrin zerstöhrenden Verstand hätten rc.

Wenigstens um eine Generation von 30 Jahren ungefähr hat sich das Collegiat-Stift wirklich verspätet: denn von solcher Zeit an ist man in der christlichen Welt der Erkenntniß der Wahrheit in Kirchen-Disciplinar-Sachen schon allgemein näher gekommen, und zu weit vorgerücket, als daß noch ein Rückgang auf den — den römischen Kurial-Despotismum bestättigenden — alten Schul-Pedantismum zu erwarten stünde.

§. 11.

Endlich werden hier noch ein — und die andere unrechtfertliche Aeusserungen und Anmassungen des Collegiat-Stifts St. André geruget, und in Untersuchung genommen, welche man disseits zwar vorhin als unbedeütende — unberührt gelassen: dasselbe aber in seiner unterthänigsten Final-Vorstellung als unwiderlegliche Säzze — so ganz siegreich — zum Theil selbst mehrmahl in Anregung gebracht hat.

a) zum vermeinten Beweise, daß das officium Decani bey diesem Collegiatstift *inter Dignitates majores* zu rechnen seyn solle, bewirft sich selbiges auf die Authorität des P. Schmier, als der solches in Consultat. 7ma. de Coadjut. perpet. behaupte, und dann

b) gaudirte das Stift noch der Prärogativ einer *Ecclesiae insignis*, womit dessen Absicht zusammen genommen dahin zielet, daß in Ansehung der Coadjutoriebestellungen das Collegiatstift neben den Cathedralkirchen unter die gesäzzmäßige Ausnahme gehöre, folglich Celsissimus et Reverendiss. suus Episcopus sich darein nichts zu mengen habe.

So weit versteigt sich dieses Stift, welches dem dahiesigen hochfürstlichen Hochstift und Hochdessen Regenten seine Fundation und ganze Existenz allein zu danken hat, daß es sich nun am Ende noch von Höchst Ihro Jurisdiction losreißen zu wollen, und diese undankbaren Gesinnungen seinem höchsten Ordinario unter Augen zu legen die Freyheit herausnimmt.

Zum

Zum Unterricht seines Unrechts wird dieses Stift hiemit überhaupt darauf verwiesen, was erst oben (S. 9.) dieserwegen zur Belehrung angeführet worden.

Wer sollte es denken, daß dieser Undank sich in den — ad exemplum genommenen päbstlichen Eingriffen in die Jura Episcopatus, und in der — dem hohen gesamt Episcopat so nachtheiligen — damit übereinstimmenden Lehre der Classicorum, und ultra-montanischen Decretalisten, durch deren Veranlassung der wahre Geist der Kirche, und die öffentliche Staatsrechte der katholischen Nationen vernachläßiget, und gleichsam ganz verdrungen — und supprimiret worden, vorzüglich gründe? Und doch ist es so! Diese Reflexion verdient allerdings eine besondere Aufklärung, da die deütsche Bischöfe sich a potiori mit ihren eigenen Stiftern und Klöstern rc. in gleichem Unfalle befinden.

Indessen wird für jezt auf die stiftische Asserta hier weiters nur so viel gemeldet, daß, so wie

a) das cap. un. pastoralis de Cler. aegr. in 6to. lediglich nur die Episcopos et superio-

res Praelatos — also auch das Conc. Trid. Sess. 25. c. 7. de Reform. in gleicher Bestimmung einzig und allein, und zwar per modum exceptionis, mithin ausschlüßig — die Praelatos ecclesiarum cathedralium, id est — Episcopos, et Monasteriorum unter die *Dignitates majores* in der Absicht gezogen und assigniret habe, um sich der Bestellung der Coadjutoriarum cum futura Successione bey selbigen desto wirksamer selbst zu versichern (§§. 4. et 5.) wornächst noch ex alleg. cap. Pastoralis besonders zu merken, daß, selbiges de Successione Episcoporum et superiorum Praelatorum nicht nur nichts — sondern wohl gar das Gegentheil verordne, da es dort heißt, daß der Coadjutor vel Episcopo, vel Successori Episcopi Rechnung ablegen müsse, welche Verordnung aber hinnach sowohl durch die deütsche Concordaten, als durch das Concilium Tridentinum abrogirt worden ist.

Der P. Schmier ist deme zu Folge, in Absicht auf die Coadjutoriebestellungen, wie es das Collegiatstift vorgiebt, ein unbedeütender Gewährsmann für die Collegiatstifter, mit dessen Authorität

das

das Collegiatstift St. Andre' räthlicher hätte zu Hause bleiben können, zumalen die Parallele, so dieses Stift hier zu ziehen, und sich mit den größten und vorzüglichsten Kirchenprälaten (als von denen bey der — dem römischen Hofe per modum exceptionis zugestandenen Befugniß, die Coadjutores cum Successione zu bestellen, lediglich, auch einzig und allein die Rede seyn kann) auf gleichen Fuß zu sezzen herausnimmt, wahrhaftig den Buchstaben der Gesäzze selbst zuwiderläuft.

Wenn es nothwendig wäre, über das — bereits oben (§. 8.) erwiesene, Gegentheil dem P. Schmier heüte einen andern so wahrhaft — gelährten, als vortreflichen Mann an die Seite zu stellen, der ihn dießfalls zurecht weisen sollte; so wäre es Ludov. Thomassinus oratorii Gallicani Presbyter in vet. et nov. Ecclesiae Disciplina. Doch! es soll an einem entferntern Ort — und zwar infra ad §. 12. geschehen!

ad b) Daß hiernächst dasselbe sich auch des Vorzuges einer *Ecclesiae insignis* zu erfreuen haben solle: würde besser bewiesen — als asserirt

worden seyn. Mit dieser Prärogativ sind dahier zu Freysingen, wie bekannt, lediglich die beeden Collegiaten zu St. Veit und zu St. Joannes begabt: ohne daß sich deswegen das eine oder das andere noch hätte selbst beyfallen lassen, oder beyfallen lassen können, das Officium Decanatus in solchem Absehen jemals unter die Dignitates majores zu zehlen, so, daß auf allen Fall dem Stift St. André zu Erreichung seiner Absicht damit eben so wenig geholfen seyn würde: denn auch kein anderes Collegiat-Stift in Deütschland würde auf dergleichen widerrechtliches Gezeügs verfallen können!

c) Wähnet das Collegiat-Stift mittels Einmengung absurder Distinkziunkulen, die Sache mit der Nadel getroffen zu haben, wenn es dahin schreibt, was massen Herr Professor Böhmer und Herr von Riegger an den — in der disseitigen informirenden Final-Aufklärung angeführten Stellen, seiner Absicht nicht entgegen, sondern wohl gar dafür seyen.

Was den Herrn von Riegger betrift, lehret derselbe in seinen Institutionibus ecclesiast. ad

tit. de Cler. aegr. a §. 143 - 147. inclus., was in Deütschland bey Bestellung der Koadjutoren mit der Nachfolge für die Bischöfe herkömmlich seye, und sagt im folgenden §. 148. quae hactenus dicta sunt ad *electivas* praesertim, et *majores* Ecclesiarum Dignitates pertinere adparet.

Wenn man die Lehre des Herrn von Rieggers im Zusammenhang nimmt: gehet sie die Collegiatas minores gar nicht an: weil er davon nicht — sondern nur von bischöflichen Koadjutoren redet. Giebt es denn nicht auch Bischöfe, die nicht gewählet, sondern, wie man die nächste Beyspiele aus dem Erzbisthum Salzburg hat, platterdings von dem höchsten Metropolitan aufgestellt werden: deren Collation aber doch unter die causas majores gehört? Also konnte ja Herr von Riegger behaupten, daß, was er a §. 143 - 147. disseriret, praesertim ad electivas - scilicet Cathedrales (sonst ist da von keiner andern die Rede) et majores Ecclesiarum Dignitates (worunter mindere Collegiaten mit ihren besondern Kirchen-Dignitäten ohnehin nicht gehören) zu ziehen und zu

rechnen seye! Denn ausser deme würde er in §vo 148. eine Folge ad Collegiatas minores ziehen, wovon er in praemissis mit keiner Sylbe erwähnet hat, und bey welchen überhin die Koadjutorien mit der Nachfolge, sowohl durch die deütsche Concordaten, als durch den heil. tridentinischen Kirchenrath absonderlich verbotten und abgeschaffet sind!

Man siehet nämlich ohne alles Vorurtheil von selbst ein, daß Herr von Riegger in der lezten Stelle — in der Connexion und Relation ad antecedentia, *praesertim* die Collegiatas Cathedrales, unbeschadet aller andern Observanz und Herkommens bey den Collativis, oder sonsten, gemeinet habe. Man wird doch am Ende nicht gezwungen seyn, dem Stift den entferntesten Abstand von einem regierenden deütschen Bischofe, (welchem sich selbiges, dem Anscheine nach, gerne an die Seite sezzen mögte) auf seine untergebene Stifts-Dechanen, die, wie hier sonderheitlich, in allem Betrachte noch seine Unterthanen sind, erst aufdecken zu müssen! Denn nur den Bischöfen in Electivis, und den exempten Prälaten, wie man wieder-

derhol-

derholter bewiesen, kann der Pabst, nach geistlich- und politischen Verordnungen in Deütschland, Successores mit der Nachfolge (wenn kein anders rechtmäsig hergebracht ist) geben, oder bestättigen, und sonst Niemanden.

Belangend die Lehre des Herrn Professor Böhmer, höre man ihn selbst! In seinem Jure Eccles. ad tit. de Cler. aegr. schreibt er §. 19. also:

„ hoc modo tandem *Coadjutorum* da-
„ tio privative ad Sedem romanam
„ tracta, et *inter Causas majores*, et
„ per hoc *inter reservata papalia* rela-
„ ta est. In Germania tamen ita
„ exercenda est, ne Concordatis Na-
„ tionis germanicae Praejudicium
„ fiat. Equidem in Praelaturis *seu*
„ *Beneficiis electivis majoribus Ponti-*
„ *fex* libere hoc jus exercet, sed non
„ *in inferioribus Beneficiis*, ad Colla-
„ tionem *Episcopi* vel *Capituli* spectan-
„ tibus, quippe quod pugnaret cum

„*Concordatis* Nationis germani-
„cae &c. „

Dieses ist doch handgreiflich das Gegentheil von deme, was das Collegiat-Stift dem Herrn von Böhmer auf seine Rechnung schreibt!

Man widerspricht dem Collegiat-Stift als einer Electivae minori nicht, daß dasselbe in dieser Qualität *principales Dignitates* NB. suae Ecclesiae, in seinen Pröbsten und Dechanten aufzuweisen habe. Es sind aber diese Privat-Dignitäten nicht jene *Dignitates majores*, wovon in dem oft angeführten Cap. Pastoralis, und in dem tridentinischen Kirchen-Rath: auch selbst in den deütschen Concordaten pro reservato summi Pontificis speciali, in ordine ad dationem Coadjutorum cum futura Successione, nachgegeben und verordnet ist. Noch weniger gedenkt man demselben zu widersprechen, daß, wenn das Stift von seinem höchsten Ordinario dazu die specielle Erlaubniß hat, es für seine Dechanten — Coadjutores cum futura Successione wählen könnte. Nur darf dasselbe solches nicht für sich

thun,

thun, wie es sich einbildet: noch kann es ohne Verlezzung der Concordaten und der öffentlichen Reichsgesäzze die Confirmation darüber von Rom erholen: und am allerwenigsten sich mit den Electivis majoribus hierunter in Vergleichung sezzen: und so ist Böhmer zu verstehen!

Wer würde denn aber am Ende ausser den Ordinariis, sonsten dergleichen Koadjutorie-Wahlen in inferioribus Beneficiis ad Collationem Capituli spectantibus zu erlauben und zu confirmiren haben, da selbst nach Böhmers Lehre juxta Concordata der Pabst davon *simpliciter* ausgeschlossen ist? Etwa die Collegiaten selbst? So träumt man wenigstens gegenüber — quam praestantissime, ut nihil supra! Doch bis das Collegiat-Stift dieses alles mit Grund beantwortet und beweiset: kann man sich auf etwas anders — vortheilhafters gefaßt machen: und zwar

§. 12.

Gedenkt man hier pro Coronide einen Auszug aus dem oben belobten Thomassino, ex Parte II. Lib. II. Cap. 59. de Beneficiis eccles. pag. 406.

406. et 407., worinn das hier umständlich erwiesene — beynahe in Summa begriffen ist, zum nachschlagen, und vollständiger Prüfung zu liefern.

N. 8. — omnes porro hi Jure canonico commendati Coadjutores non iidem Succeſſores ulli ſunt: uti nec ii, de quibus Bonifacius VIII. in Sexto C. Paſtoralis. Eo certe declaratur, reſignationem Epiſcopatuum unam eſſe ex illis cauſſis majoribus, quas Jus canonicum integras Papae ſervat. At in Eccleſiis remotioribus, quibus ipſa Longinquitas poſſet officere, poſſe ab Epiſcopo et Capitulo conjunctim unum aut duos adoptari Coadjutores. — — Placet denique Bonifacio, ut Eccleſiae impenſis ſuſtentetur Coadjutor: porro adminiſtrationis ſuae rationes ipſe vel Epiſcopo referat, vel *Succeſſori.*

N. 9. quibus ita diffinitis jam minus moleſtiae faceſſet nobis ea, quae a Canoniſtis vexatur quaeſtio, de reliquis paſſim Coadjutoribus cum certa ſpe ſucceden-

cedendi. quam certis enim praesidiis nituntur Coadjutores, quibus canonicae suffragantur causae, et rationes: nam nutat vacillatque horum Coadjutorum ratio, quorum succedendi consuetudini nulla favent jura, sed unus romanae curiae usus stylusque. ideo et proscripti sunt a Tridentino Coadjutores hi omnes, spe improba succedendi sibi blandientes. Sicut et regressus et artes demum eae omnes, quibus beneficia velut haereditaria — perpetuantur — — Concil. Trid. Sess. 25. C. 7. — non infesti sunt Juri Coadjutores, ut supra patuit, sed Coadjutores cum spe succedendi.

N. 10. Excipiuntur a Concilio Episcopatus et Abbatiaè, in quibus necessitate urgente, et evidente utilitate Ecclesiae sinitur Pontifex Coadjutores dare cum spe Successionis. — —

N. 11. Ad solas ergo episcopales Ecclesias et Abbatias probavit Tridenti-

na

na Synodus adſignari a romano Pontifice Coadjutores ſuccedendi ſpe et fiducia certa munitos — *Itaque Canonicis, aliisque minoribus Beneficiariis*, qui jam adduntur Coadjutores, *ii nec usquam in canonico Decretalium jure commemorati ſunt, nec in Concilio Tridentino attinguntur, niſi, ut proſcribantur ab univerſa prorſus Eccleſia. In Coadjutoriis quoque cum futura Succeſſione idem poſthac obſervetur, ut nemini in quibuscunque Beneficiis eccleſiaſticis permittantur.* — — — Quae hic de Coadjutoribus ad minora Beneficia diſputata ſunt a nobis a Prospero Fagnano mutuata ſunt, qui unus omnium conſultiſſimus et experientiſſimus rerum romanae Curiae nobis viſus eſt.

Fagnanus in lib. 3. ad Decret. Part. II. pag. 236. Additur et illud ab eodem, *poſt Concilium Tridentinum a Sixto primum V. datos fuiſſe iſtiusmodi mino-*

minorum gentium Coadjutores — Illud denique concluditur a Fagnano — *Forte consultius foret, ut sedes apostolica ab hujusmodi gratiis abstineret ubique locorum, sicut abstinet in Germania, ubi ex concordatis cautum est, ut Papa concedendo Coadjutorias cum futura Successione in omnibus mensibus dicatur concordatis contravenire.* Non pauca alia potuissent ex eodem hic observari, quae brevitatis gratia praetermitto. Fagnanus in Lib. 1. ad Decret. Part. I. pag. 192. et Part. II. pag. 561. et in Lib. 3. Part. I. pag. 194.

a) Ludov. Thomassinus in vet. et nov. Ecclesiae Disciplina primum cit. Part. II. Lib. II. Cap. 59. de Beneficiis Eccles. pag. 406. et 407.

b) Conf. quoque Barthel cit. opusc. T. III. Differt. III. de Concordatis Germaniae §. 45. praecipue ad vers.: *Ad solas igitur Episcopales* etc. pag. 137. item vers.: *In Coadjutoriis ad Praelaturas* etc. pag. 139. (Editio de An. 1780.)

Beschluß.

Beschluß.

Noch ließe sich freylich über diese Materie weit ausführlicher disseriren. Allein, es ist diese Beleüchtung gegen die anfängliche Intention des Verfassers ohnehin, wie man sagt, gleichsam unter der Feder — schon bis zu diesem Werkchen, so er in seinen immer unterbrochenen wenigen Nebenstunden verfasset, aus der Ursache angewachsen, da, wie es die Erfahrung lehret, es immer ein sehr leichtes ist, ungegründete Aufgaben — besonders aus bereits angenommenen Schul-Meinungen wider entgegen gestellte sogenannte neue Principia auf einigen Linien unter dem Vortrapp einer Rotte pedantischer Schul-Herolden bekannt zu machen, auch aus ihren — in Menge vorhandenen Lehrbüchern — allen bey nahe von gleichem Innhalt, wie hier von jenseits geschehen, dunkle, grundfalsche und überhaupt elende Behelfe, welche jeder Classicus noch besonders bestättiget, ohne sonst etwas dabey zu denken, auszuschreiben: als selbige auf mehreren Folien mühsam zu entwickeln, und gründlich zu widerlegen. Es sind indessen doch des Verfassers Prin-

cipia

cipia weit älter, als die jenseitige alte Schul-Aufgaben selbst: denn so, wie das Aufklärungs-Werk der jezzigen christlichen Welt in causis Ecclesiae disciplinaribus sich nicht in dem Winkel-Kreis der albernen Schul-Authorität von einigen hundert — mehrern und wenigern Jahren her, einschränken läßt, sondern der Wahrheit bis auf ihren Ursprung nachspüret; also hat auch der Verfasser in der gegenwärtigen Beleüchtung keinen Schritt gethan, der nicht zur Wahrheit, die er lediglich in der Natur der Sache, und selbst in der göttlichen Institution der bischöflichen Jurisdiction aufgesuchet, und unterstellet hat, führen sollte: Kraft welcher Institution die Bischöfe samt und sonders Plenitudinem Potestatis — quisque in sua Dioecesi als das Erbrecht Jesu Christi von den heiligen Aposteln — als ihren Antecessoren selbst, singulari et pleno jure auf sich gebracht haben, so, daß eben die — von dem römischen Hofe nach den Isidorianischen falschen Grundsäzzen — als der Urquelle alles Uebels — riechende — unter andern ex cap. 2. qu. 6. can. 11. et 12. etc. nachhin affectirte Behauptung: *quod Episcopi a Papa vocati sint in partem*

sollicitudinis, *non in Plenitudinem Potestatis*, sofort jene auch in ihren Diöcesen gleichsam nur *Vicarii delegati*, oder sogenannte *Officiales* des Pabstes wären: dieser hingegen *concurrentem cum Episcopis Jurisdictionem et Potestatem* in jeglicher *Particular*-Diöces — in der allgemeinen Kirche aber eine ganz und gar unabhängige, und weder an Kirchengesäzze, noch sonstige Gerechtsame der Diöcesen, und an keine Verträge mit Nationen, gebundene Macht hätte, der bischöflichen Authorität nach göttlich- und weltlichen Rechten nicht den geringsten Abbruch thun kann (§. 7. gegen den fünften Behelf).

Conf. a) Concord. nat. Germ. integr. T. III. 1tes Stück per totum: in specie ad quaest. IIdam pag. 4. —

b) Cit. Commentatio de Legatis et Nuntiis Pontificum p. 99. ibi 2do &c. et 3tio &c.

c) Die schon mehrmahl angeführte rechtliche Abhandlung von den Kanzleyregeln, und Beneficial-Reservationen §. 4. — in le Bret's Magazin 2c. 3ten. Th. Seite 93-95.

Keine leere Worte sind diese — denn sie gründen sich in der ewigen Wahrheit unsers göttlichen

Lehr-

Lehrmeisters Jesu Christi selbst, in der eigenen Einsezzung seiner allerheiligsten Kirche: und in der apostolischen Ausübung des ersten christlichen Alters, als worauf, so viel es sich thun läßt, alles zurückgehen soll und muß, um den von Ihm verheisenen Frieden in der Kirche wieder zu erlangen.

In so weit diese Abhandlung es erfoderte, bliebe, wie schon gedacht, der Verfasser bey dieser Wahrheit, ferner bey den natürlichen und positiven Privat- und öffentlichen Gesäzzen lediglich stehen, und rügte die dabey vorkommende Mißbräuche, ihre Gönner und Verbreiter, welche sie auch seyen, ganz überhaupt, wie sie es nach Umständen verdienten: jedoch weit entfernt, jemanden dadurch zu beleidigen: und am allerwenigsten die allbekannte, ächte, und persönliche — allerweiseste Gesinnungen Ihro jezt ruhmwürdigst regierenden päbstlichen Heiligkeit in Zweifel zu ziehen: er sezt vielmehr in selbige das volle Zutrauen, welches von einer tiefschuldigsten Verehrung der heiligsten Person Ihro päbstlichen Heiligkeit unzertrennlich ist: allermassen die Ursachen der allgemeinen Beschwerden der christlichen Nationen allein auf den Eingriffen des römischen Hofes,

und auf den — von den dasigen Tribunalien unternommenen Stöhrungen der geistlichen Gerichts- und Prozeß-Ordnung, auch derselben allgemein verhaßten — in den römischen Kanzley-Regeln bestättigten — unersättlichen Habsucht ruhet. Der Verfasser — als ein frey-gebohrner Deütscher, redet die Sprache der geist- und weltlichen Gesäzze, folglich die Wahrheit, wie sie ist: wird es aber mit Dank erkennen und annehmen, wenn jemand doch seyn sollte (und dazu seye das Collegiat-Stift hierdurch absonderlich aufgefordert!), welcher ihm einen Irrthum dabey zeigen und NB. gründlich demonstriren kann: den er auch erbietig ist, sodann alsogleich zurück zu nehmen: all anders aber unbeantwortet belassen wird.

Da im übrigen bey Sr. Hochfürstl. Gnaden das Collegiat-Stift selbst um die gnädigste Erlaubniß angesucht hat, die dießfällige Acta auf seine eigene Kösten ad Impartiales auf eine berühmte deütsche protestantische Universität um ein rechtliches Gutachten zu versenden, und sodann selbiges, wenn es auch schon wider das Stift selbst ausfallen sollte, mittels öffentlichen Drucks bekannt zu machen; so

hat

hat indessen der Verfasser gegenwärtiger Beleüchtung sich entschlossen, dessen Wunsche hierinfalls, aus Liebe zur Aufklärung der Wahrheit, vielleicht zuvor zu kommen, und diese Piece (wovon dem Stift schon vor einiger Zeit auf eine legale Weise, jedoch in einer andern Einkleidung, Abschrift mitgetheilet worden ist) mit einer — den Umständen und der Sache Verhältniß angemessenen Vermehr- und Verminderung dem hoch- erleüchteten deütschen Publico durch öffentlichen Druck in der Absicht, und mit der Bitte geziemend vorzulegen, damit dieser untrügliche Richter öffentlich beurtheilen möge, ob die Entscheidung der Eingangs aufgeworfenen Fragen, und zwar, wie disseits aus den angeführten Gründen ganz unmaßgeblich dafür gehalten wird, für den hohen deütschen Episcopat: oder aber im Gegentheil für den römischen Hof, oder selbst für die Collegiat-Stifter gegen den Episcopat zu entscheiden seyen? mithin, auf welcher Seite von allem deme die Wahrheit zu stehen haben solle? Und dadurch ist die bidere Aufforderung des Collegiat-Stiftes, welchem nebenhin gleichwöhl noch allemal bevorbleibet, seine etwannige Erinnerungen dagegen nachzutragen, schon größten Theils erfüllet.

Der disseitige Verfasser, als provocirter Theil, hat sich die Mühe nicht gereüen lassen, nach seiner geringen Belehrung und Einsicht über die hier unterlaufende interessanteste Gegenstände, wenn er es anderst, nach seiner guten Absicht, getroffen hat, die Wahrheit, womit er seinen gnädigsten Fürsten und Herrn in Sachen unterthänigst berathete, aufzuklären: jedoch ganz und gar nicht aus irgend einer Schwachheit, oder aus Eigensinn, um Recht zu behalten: sondern zur abgenöthigten Rechtfertigung, seine Meinungen, welche man gegenüber in Zweifel ziehen, und so ausgeben wollte, als ob er seinen höchsten Principal damit ungleich informiret hätte, selbst durch das unbestechbare verehrteste gelährte Publicum öfentlich beurtheilen, und sich bey jedem Gegenstand da, wo er gefehlt haben könnte, mit schuldigstem Dank ganz gerne eines bessern selbst belehren zu lassen: wohin auch gleich anfänglich das Augenmerk des Stiftes, jedoch in einer ganz scheelen Richtung, gegen den Verfasser, selbst genommen ward. Folglich läßt sich, wenigstens disseits, der nähere Aufschluß ganz ruhig abwarten. Es kann auch das Stift als provocirender Theil wider

dieses selbst an Handen gegebene disseitige Unternehmen vernünftiger Weise nichts einwenden: da schon überhaupt der Weg zum öffentlichen Richterstuhl des unpartheyischen Publici auf jeden Fall der sicherste ist, und seyn würde, über die hier vorkommende, und so viel tausend andere — noch hangende schädliche Vorurtheile der Scholastiker dadurch volles und wahres Licht zu erholen, und in der christlichen Welt zu verbreiten.

Vir bonus, quod honeste se facturum putaverit, faciet, etiamsi laboriosum erit: faciet, etiamsi damnosum erit. Rursus, quod turpe erit, non faciet, etiamsi pecuniam adferat: etiamsi voluptatem, etiamsi potentiam.

SENECA.

Verbesserungen.

Seite.	Linie.	Statt.	Ließ.
13	2	n. 12	*n. 22. pag. 228.*
18	10	Henniges	*Henningius.*
55	21	in dem	in den — dem heiligen ꝛc.
63 92	15 3	— —	Ist aus Versehen der volle Titel der *Commentatio de Legatis et Nuntiis etc.* erst pag. 92. ausgesetzt — vorgehends aber schon pag. 63. sich — als voralle-girt — jedoch verkehrt, darauf berufen worden. Indessen sind die Stellen aus dieser Commentation jeden Orts dennoch richtig angeführt.
69	3	palliatio	*palliativ.*
90	18	opusc. III.	*opusc. Tom. III. Dissert. III.*
99	21	a.)	*ad a.)*

Die übrige etwa noch eingeschlichene Fehler wird die gütigste Nachsicht der geneigten Leser entschuldigen.

Beschluß.

Noch ließe sich freylich über diese Materie weit ausführlicher differiren. Allein, es ist diese Beleuchtung gegen die anfängliche Intention des Verfassers ohnehin, wie man sagt, gleichsam unter der Feder — schon bis zu diesem Werkchen, so er in seinen immer unterbrochenen wenigen Nebenstunden verfasset, aus der Ursache angewachsen, da, wie es die Erfahrung lehret, es immer ein sehr leichtes ist, ungegründete Aufgaben — besonders aus bereits angenommenen Schul-Meinungen wider entgegen gestellte sogenannte neue Principia auf einigen Linien unter dem Vortrapp einer Rotte pedantischer Schul-Herolden bekannt zu machen, auch aus ihren — in Menge vorhandenen Lehrbüchern — allen bey nahe von gleichem Innhalt, wie hier von jenseits geschehen, dunkle, grundfalsche und überhaupt elende Behelfe, welche jeder Classicus noch besonders bestättiget, ohne sonst etwas dabey zu denken, auszuschreiben: als selbige auf mehreren Folien mühsam zu entwickeln, und gründlich zu widerlegen. Es sind indessen doch des Verfassers Prin-

cipia weit älter, als die jenseitige alte Schul-Aufgaben selbst: denn so, wie das Aufklärungs-Werk der jezzigen christlichen Welt in causis Ecclesiae disciplinaribus sich nicht in dem Winkel-Kreis der albernen Schul-Authorität von einigen hundert — mehrern und wenigern Jahren her, einschränken läßt, sondern der Wahrheit bis auf ihren Ursprung nachspüret; also hat auch der Verfasser in der gegenwärtigen Beleüchtung keinen Schritt gethan, der nicht zur Wahrheit, die er lediglich in der Natur der Sache, und selbst in der göttlichen Institution der bischöflichen Jurisdiction aufgesuchet, und unterstellet hat, führen sollte: Kraft welcher Institution die Bischöfe samt und sonders Plenitudinem Potestatis — quisque in sua Dioecesi als das Erbrecht Jesu Christi von den heiligen Aposteln — als ihren Antecessoren selbst, singulari et pleno jure auf sich gebracht haben, so, daß eben die — von dem römischen Hofe nach den Isidorianischen falschen Grundsäzzen — als der Urquelle alles Uebels — riechende — unter andern ex cap. 2. qu. 6. can. 11. et 12. etc. nachhin affectirte Behauptung: *quod Episcopi a Papa vocati sint in partem*

sollicitudinis, non in Plenitudinem Potestatis, sofort jene auch in ihren Diöcesen gleichsam nur *Vicarii delegati*, oder sogenannte *Officiales* des Pabstes wären: dieser hingegen *concurrentem cum Episcopis Jurisdictionem et Potestatem* in jeglicher *Particular*-Diöces — in der allgemeinen Kirche aber eine ganz und gar unabhängige, und weder an Kirchengesäzze, noch sonstige Gerechtsame der Diöcesen, und an keine Verträge mit Nationen, gebundene Macht hätte, der bischöflichen Authorität nach göttlich- und weltlichen Rechten nicht den geringsten Abbruch thun kann (§. 7. gegen den fünften Behelf).

Conf. a) Concord. nat. Germ. integr. T. III. 1tes Stück per totum: in specie ad quaest. IIdam pag. 4. —

b) Cit. Commentatio de Legatis et Nuntiis Pontificum p. 99. ibi 2do &c. et 3tio &c.

c) Die schon mehrmahl angeführte rechtliche Abhandlung von den Kanzleyregeln, und Beneficial-Reservationen §. 4. — in le Bret's Magazin rc. 3ten. Th. Seite 93-95.

Keine leere Worte sind diese — denn sie gründen sich in der ewigen Wahrheit unsers göttlichen

Lehr-

Lehrmeisters Jesu Christi selbst, in der eigenen Einsezzung seiner allerheiligsten Kirche: und in der apostolischen Ausübung des ersten christlichen Alters, als worauf, so viel es sich thun läßt, alles zurückgehen soll und muß, um den von Ihm verheisenen Frieden in der Kirche wieder zu erlangen.

In so weit diese Abhandlung es erfoderte, bliebe, wie schon gedacht, der Verfasser bey dieser Wahrheit, ferner bey den natürlichen und positiven Privat- und öffentlichen Gesäzzen lediglich stehen, und rügte die dabey vorkommende Mißbräuche, ihre Gönner und Verbreiter, welche sie auch seyen, ganz überhaupt, wie sie es nach Umständen verdienten: jedoch weit entfernt, jemanden dadurch zu beleidigen: und am allerwenigsten die allbekannte, ächte, und persönliche — allerweiseste Gesinnungen Ihro jezt ruhmwürdigst regierenden päbstlichen Heiligkeit in Zweifel zu ziehen: er sezt vielmehr in selbige das volle Zutrauen, welches von einer tiefschuldigsten Verehrung der heiligsten Person Ihro päbstlichen Heiligkeit unzertrennlich ist: allermassen die Ursachen der allgemeinen Beschwerden der christlichen Nationen allein auf den Eingriffen des römischen Hofes,

 und

und auf den — von den dasigen Tribunalien unternommenen Stöhrungen der geistlichen Gerichts- und Prozeß-Ordnung, auch derselben allgemein verhaßten — in den römischen Kanzley-Regeln bestättigten — unersättlichen Habsucht ruhet. Der Verfasser — als ein frey-gebohrner Deütscher, redet die Sprache der geist- und weltlichen Gesäzze, folglich die Wahrheit, wie sie ist: wird es aber mit Dank erkennen und annehmen, wenn jemand doch seyn sollte (und dazu seye das Collegiat-Stift hierdurch absonderlich aufgefordert!), welcher ihm einen Irrthum dabey zeigen und NB. gründlich demonstriren kann: den er auch erbietig ist, sodann alsogleich zurück zu nehmen: all anders aber unbeantwortet belassen wird.

Da im übrigen bey Sr. Hochfürstl. Gnaden das Collegiat-Stift selbst um die gnädigste Erlaubniß angesucht hat, die dießfällige Acta auf seine eigene Köſten ad Impartiales auf eine berühmte deütsche protestantische Universität um ein rechtliches Gutachten zu versenden, und sodann selbiges, wenn es auch schon wider das Stift selbst ausfallen sollte, mittels öffentlichen Drucks bekannt zu machen; so

hat

hat indessen der Verfasser gegenwärtiger Beleüchtung sich entschlossen, dessen Wunsche hierinfalls, aus Liebe zur Aufklärung der Wahrheit, vielleicht zuvor zu kommen, und diese Piece (wovon dem Stift schon vor einiger Zeit auf eine legale Weise, jedoch in einer andern Einkleidung, Abschrift mitgetheilet worden ist) mit einer — den Umständen und der Sache Verhältniß angemessenen Vermehr- und Verminderung dem hoch- erleüchteten deütschen Publico durch öffentlichen Druck in der Absicht, und mit der Bitte geziemend vorzulegen, damit dieser untrügliche Richter öffentlich beurtheilen möge, ob die Entscheidung der Eingangs aufgeworfenen Fragen, und zwar, wie disseits aus den angeführten Gründen ganz unmaßgeblich dafür gehalten wird, für den hohen deütschen Episcopat: oder aber im Gegentheil für den römischen Hof, oder selbst für die Collegiat-Stifter gegen den Episcopat zu entscheiden seyen? mithin, auf welcher Seite von allem deme die Wahrheit zu stehen haben solle? Und dadurch ist die bidere Aufforderung des Collegiat-Stiftes, welchem nebenhin gleichwohl noch allemal bevorbleibet, seine etwannige Erinnerungen dagegen nachzutragen, schon größten Theils erfüllet.

Der disseitige Verfasser, als provocirter Theil, hat sich die Mühe nicht gereüen lassen, nach seiner geringen Belehrung und Einsicht über die hier unterlaufende interessanteste Gegenstände, wenn er es anderst, nach seiner guten Absicht, getroffen hat, die Wahrheit, womit er seinen gnädigsten Fürsten und Herrn in Sachen unterthänigst berathete, aufzuklären: jedoch ganz und gar nicht aus irgend einer Schwachheit, oder aus Eigensinn, um Recht zu behalten: sondern zur abgenöthigten Rechtfertigung, seine Meinungen, welche man gegenüber in Zweifel ziehen, und so ausgeben wollte, als ob er seinen höchsten Principal damit ungleich informiret hätte, selbst durch das unbestechbare verehrteste gelährte Publicum öfentlich beurtheilen, und sich bey jedem Gegenstand da, wo er gefehlt haben könnte, mit schuldigstem Dank ganz gerne eines bessern selbst belehren zu lassen: wohin auch gleich anfänglich das Augenmerk des Stiftes, jedoch in einer ganz scheelen Richtung, gegen den Verfasser, selbst genommen ward. Folglich läßt sich, wenigstens disseits, der nähere Aufschluß ganz ruhig abwarten. Es kann auch das Stift als provocirender Theil wider

dieses

dieses selbst an Handen gegebene disseitige Unternehmen vernünftiger Weise nichts einwenden: da schon überhaupt der Weg zum öffentlichen Richterstuhl des unpartheyischen Publici auf jeden Fall der sicherste ist, und seyn würde, über die hier vorkommende, und so viel tausend andere — noch hangende schädliche Vorurtheile der Scholastiker dadurch volles und wahres Licht zu erholen, und in der christlichen Welt zu verbreiten.

Vir bonus, quod honeste se facturum putaverit, faciet, etiamsi laboriosum erit: faciet, etiamsi damnosum erit. Rursus, quod turpe erit, non faciet, etiamsi pecuniam adferat: etiamsi voluptatem, etiamsi potentiam.

Seneca.

Verbesserungen.

Seite.	Linie.	Statt.	Ließ.
13	2	n. 12	*n. 22. pag. 228.*
18	10	Henniges	*Henningius.*
55	21	in dem	**in den — dem heiligen ꝛc.**
63	15	— —	Ist aus Versehen der volle Titel der *Commentatio de Legatis et Nuntiis etc.* erst pag. 92. ausgesetzt — vorgehends aber schon pag. 63. sich — als vorallegirt — jedoch verkehrt, darauf berufen worden. Indessen sind die Stellen aus dieser Commentation jeden Orts dennoch richtig angeführt.
92	3		
69	3	palliatio	*palliativ.*
90	18	opusc. III.	*opusc. Tom. III. Dissert. III.*
99	21	a.)	*ad a.)*

Die übrige etwa noch eingeschlichene Fehler wird die gütigste Nachsicht der geneigten Leser entschuldigen.